

rptu.de

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 5 / 27. Juni 2024

**R**  
**P** **TU** Rheinland-Pfälzische  
Technische Universität  
Kaiserslautern  
Landau

**Inhalt dieser Ausgabe**

**Prüfungsordnungen .....3**

Vierte Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2024 .....3

Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung in Mathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2024 .....4

Dritte Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung in Wirtschaftsmathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2024.....8

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung in Finanz- und Versicherungsmathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2024 ..... 10

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung in Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2024 ..... 16

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Schulmanagement“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2024.....25

16. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2024 .....26

19. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2024 ..... 39

2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2024 ..... 60

Einundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2024 .....78

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang M.Sc. Human Resource Management & Organizational Behavior an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU) vom 16.05.2024 ..... 80

**Sonstiges..... 106**

Satzung zur Änderung der Satzung des Distance and Independent Studies Center (DISC) der TU Kaiserslautern sowie der Entgeltordnung des Distance and Independent Studies Center (DISC) vom 22.05.2024.....106

Geschäftsordnung für das Regionale Hochschulrechenzentrum Kaiserslautern-Landau (RHRZ) der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau ..... 108

**Herausgeber:**

Präsidiale Doppelspitze der RPTU  
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47  
67663 Kaiserslautern

Die Amtlichen Mitteilungen der RPTU liegen für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus und stehen als pdf zur Verfügung unter: <https://rptu.de/verwaltung/hauptabteilung-1/verkuendungsblatt/amtliche-bekanntmachungen>

## Prüfungsordnungen

### **Vierte Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2024**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 24.04.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campusssenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 08.05.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.05.2024, Az.: 4/PO-INF-2024-019, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### **Artikel 1**

Die Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. Juli 2018 (Verkündungsblatt Nr. 7 vom 17.09.2018, S. 19), zuletzt geändert Ordnung vom 30.05.2022 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 24.06.2022, S 18), wird wie folgt geändert:

§ 25 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2021/2022 in den Bachelorstudiengang Informatik oder den Bachelorstudiengang Sozioinformatik gemäß der Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. Juli 2018 (Verkündungsblatt Nr. 7 vom 17.09.2018, S. 19) in der jeweils geltenden Fassung immatrikuliert haben, gilt die Prüfungsordnung ab dem Prüfungsverfahren des Wintersemesters 2021/2022.“

#### **Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 16.05.2024

Der Dekan  
des Fachbereiches Informatik

Prof. Dr. rer. nat. Christoph Garth

## Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung in Mathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 14.02.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung in Mathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 08.05.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.05.2024, Az.: 4/PO-MAT-2024-020, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Ordnung für die Bachelorprüfung in Mathematik an der Technischen Universität vom 25. September 2008 (Staatsanzeiger Nr. 37 vom 06.10.2008, S. 1558), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19.07.2021 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 30.07.2021, S. 6), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 1 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
3. In § 1 Absatz 4 bis § 19 mit Ausnahmen der § 2 Absatz 2 Satz 2 und § 11 Absatz 9 werden die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
4. In § 2 Absatz 2 Satz 2 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Nr. 3 wird folgender letzter Satz eingefügt: „Ein Wahlmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.“
  - b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „Studienleistungen für“ die Wörter „das Bestehen“ durch die Wörter „den erfolgreichen Abschluss“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:
 

**„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen**

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestanden Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.“
7. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „Behinderungen und“ das Wort „chronische“ durch das Wort „chronischen“ ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 8 Satz 1 wird nach den Wörtern „des Prüfungsamts“ das Wort „Mathematik“ gestrichen.
  - b) In Absatz 8 letzter Satz wird nach den Wörtern „und Mitarbeiter des“ das Wort „Prüfungsamtes“ durch das Wort „Prüfungsamts“ ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Nr. 4 werden nach den Wörtern „dieser Prüfungsordnung“ die Wörter und die Angabe „gem. Anhang 1“ eingefügt.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.“
  - c) In Absatz 8 wird folgender letzter Satz eingefügt: „Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.“
  - d) In Absatz 9 Satz 1 werden nach den Wörtern „per E-Mail über“ die Wörter „einen E-Mail Account der Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Wörter „den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU.“
  - e) In Absatz 9 wird folgender letzter Satz eingefügt: „Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“

10. In § 12 Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe und dem Wort „14 genannten“ die Wörter „Prüfungsarten und -formen“ durch das Wort „Prüfungsformen“ ersetzt.
11. In § 14 Absatz 1 Satz 2 wird vor den Zeichen, dem Wort und der Angabe „(Absatz 6)“ das Wort „Portfolioarbeiten“ durch das Wort „Portfolios“ ersetzt.
12. In § 18a Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „in schriftlicher Form“ die Wörter „bei der Abteilung für Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Studierendensekretariat“ ersetzt.
13. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 5 werden vor den Wörtern „nicht innerhalb der“ die Wörter „im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese“ durch die Wörter „die Prüfungsleistung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 5 durch folgende neue Sätze 3 bis 6 ersetzt: „Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsamt Mathematik vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingeschannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden.“
14. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „ausgenommen Klausuren“ das Zeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „von Klausuren“ das Zeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ eingefügt.
15. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mathematik“ das Satzzeichen und die Wörter „, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen“ eingefügt.
  - b) Im Hinweis wird in Satz 1 nach dem Wort und der Angabe „Absatz 1-4“ das Wort „Studienakkreditierungsvertrag“ durch das Wort „Studienakkreditierungsstaatsvertrag“ ersetzt und nach den Wörtern „folgenden Anhang“ die Angabe „1“ eingefügt.
  - c) Im Hinweis werde jeweils in Satz 3 und 4 die Wörter „Prüfungsart oder -form“ durch das Wort „Prüfungsform“ ersetzt.
  - d) Im Hinweis werden im vorletzten Satz nach den Wörtern „gemacht und weisen“ die Wörter „die Optionen auf“ durch die Wörter „bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin“ ersetzt.
  - e) In der Tabelle „Zu erbringende Leistungen in Mathematik“ wird im „Abschnitt: Mathematische Grundlagen“ bei der Veranstaltung „Grundlagen der Mathematik II“ in der Spalte „Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6<sup>1)</sup>“ nach dem Wort „Ü-Schein“ die Angabe „5)“ durch die Angabe „6)“ ersetzt.
  - f) In der Tabelle „Zu erbringende Leistungen in Mathematik“ wird im „Abschnitt: Fachpraktikum / Wahlbereich“ bei den Wahlmodulen (zur Ergänzung) vor dem Wort „Projektmanagement“ die Angabe „INF-00-16-M-2“ durch die Angabe „INF-02-16-M-2“ ersetzt.
  - g) Unter der Tabelle „Zu erbringende Leistungen in Mathematik“ werden in der Fußnote 3) vor den Wörtern und Zeichen „zu „Grundlagen der Mathematik I““ die Wörter „mindestens einen der beiden Übungsscheine“ durch die Wörter „den Übungsschein“ ersetzt und nach den Wörtern und Zeichen „zu „Grundlagen der Mathematik I““ die Wörter und Zeichen „oder „Grundlagen der Mathematik II““ gestrichen.
  - h) Unter der Tabelle „Zu erbringende Leistungen in Mathematik“ werden in der Fußnote 5) vor den Wörtern und Zeichen „zu „Algebraische Strukturen““ die Wörter „Die Übungsscheine“ durch die Wörter „Der Übungsschein“ und nach den Wörtern und Zeichen „zu „Algebraische Strukturen““ die Wörter „und „Grundlagen der Mathematik II“ werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
  - i) In der Tabelle „Zu erbringende Leistungen in den Abschnitten Anwendungsfach und Informatik (§ 5 Absatz 1)“ wird im „Abschnitt: Anwendungsfach (Biologie)“ bei den Pflichtmodulen im Modul „Humanbiologie“ in der Spalte „Modul-Nr.“ die Angabe „GM 12“ durch die Angabe „BIO-GM12-M-2“ ersetzt.
  - j) In der Tabelle „Zu erbringende Leistungen in den Abschnitten Anwendungsfach und Informatik (§ 5 Absatz 1)“ wird im „Abschnitt: Anwendungsfach (Chemie)“ im Bereich der Pflichtmodule bei dem Modul „Allgemeine und anorganische Experimentalchemie (für Mathematiker)“ in der Spalte „LP“ und der Spalte „Gewichtung“ jeweils die Angabe „9“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

- k) In der Tabelle „Zu erbringende Leistungen in den Abschnitten Anwendungsfach und Informatik (§ 5 Absatz 1)“ wird im „Abschnitt: Anwendungsfach (Chemie)“ die Tabelle im Bereich der Wahlpflichtmodule wie folgt neu gefasst: „

Wahlpflichtmodule								
Wahlpflicht Physikalische Chemie (zu wählen sind Module im Umfang von 11 LP):								
CHE-BaCh-13n-M-1	Physikalische Chemie I	6	Ja	6	siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung			
CHE-BaCh-14-M-1	Physikalische Chemie II	5	Ja	5				
CHE-BaEd-06-M-1	Physikalische Chemie - Grundlagen	11 <sup>2)</sup>	Ja	11	siehe fachspezifischen Anhang für die Prüfung des Faches Chemie der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang vom 24.10.2007 in der aktuellsten Fassung			
	Physikalische Chemie I (für LM-Chemie, LAG, WI-Chemie)	6						
	Physikalische Chemie II (für LM-Chemie, LAG, WI-Chemie)	5						
Wahlpflicht Chemie (zu wählen ist eins der genannten Module):								
CHE-BaCh-061-M-1	Anorganische Chemie I	3	Ja	3	siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung			
CHE-BaCh-05n-M-1	Analytische Chemie	5	Ja	3				
MAT-CHE-08-M-1	Toxikologie I	3	Nein	3	-	-	Klausur, 60-90	Teil des Moduls CHE-BaEd-08-M-1

- l) In der Tabelle „Zu erbringende Leistungen in den Abschnitten Anwendungsfach und Informatik (§ 5 Absatz 1)“ wird im „Abschnitt: Anwendungsfach (Elektrotechnik)“ im Bereich der Pflichtmodule in der Spalte „Modul-Nr. jeweils die Angabe „V“ durch die Angabe „M“ ersetzt und in den verbundenen Spalten „Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6<sup>1)</sup>“, „Prüfungsvorleistung“, „Prüfungsform und -dauer (in Minuten)“ und „Bemerkungen“ wird nach dem Wort „siehe“ das Wort „Fachprüfungsordnung“ durch das Wort „Prüfungsordnung“ und nach den Wörtern „Informationstechnik vom“ die Angabe „06.11.2007“ durch die Angabe „15.06.2021“ ersetzt.
- m) In der Tabelle „Zu erbringende Leistungen in den Abschnitten Anwendungsfach und Informatik (§ 5 Absatz 1)“ wird im „Abschnitt: Anwendungsfach (Maschinenwesen)“ im Bereich der Pflichtmodule in den verbundenen Spalten „Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6<sup>1)</sup>“, „Prüfungsvorleistung“, „Prüfungsform und -dauer (in Minuten)“ und „Bemerkungen“ nach den Wörtern „BWL vom“ die Angabe „30.03.2009“ durch die Angabe „30.05.2022“ ersetzt.
- n) In der Tabelle „Zu erbringende Leistungen in den Abschnitten Anwendungsfach und Informatik (§ 5 Absatz 1)“ wird im „Abschnitt: Anwendungsfach (Wirtschaftswissenschaften)“ im Bereich der Wahlpflichtmodule bei dem Modul „Finanzberichterstattung und Steuern“ in der Spalte „Modul-Nr.“ die Angabe „FBE6“ durch die Angabe „FBES6“ ersetzt.
- o) In der Tabelle „Zu erbringende Leistungen in den Abschnitten Anwendungsfach und Informatik (§ 5 Absatz 1)“ werden im „Abschnitt: Anwendungsfach (Wirtschaftswissenschaften)“ im Bereich der Wahlpflichtmodule bei der Modul-Nr. „WIW-BWL-INV-M-1“ in der Spalte „Modulname/-teile“ die Wörter „Investition und Finanzierung“ durch die Wörter „Investments and Financial Management“ ersetzt.

## Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung in Mathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 mit Ausnahme der Regelungen des Artikels 1 Nr. 15 lit. e), h), j) und k) dieser Ordnung gelten ab Inkrafttreten dieser Ordnung. Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 15 lit. e) und h) dieser Ordnung gelten erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2024 zugeordnet sind. Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 15 lit. j) und k) dieser Ordnung gelten erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2024/2025 zugeordnet sind.
- (3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Bachelorstudiengang Mathematik mit Anwendungsfach Chemie eingeschrieben sind und bis einschließlich 30.06.2024 bereits Leistungen im Anwendungsfach Chemie erbringen, finden bzgl. der im Anwendungsfach Chemie zu erbringenden Module die vor Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Regelungen Anwendung. Diese Studierenden können beantragen, dass sie ab dem Prüfungsverfahren des Wintersemesters 2024/2025 in die Regelungen gemäß Artikel 1 Nr. 15 j) und k) dieser Ordnung bzgl. des Anwendungsfachs Chemie überführt werden. Dieser Antrag ist

in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bis spätestens 16.11.2024 beim Prüfungsamt Mathematik einzureichen. Ein Rückwechsel in die Fassung vom 19.07.2021 ist nicht möglich.

- (4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Bachelorstudiengang Mathematik eingeschrieben sind und den Übungsschein zu "Grundlagen der Mathematik II" nach der Regelung gemäß Anhang 1 Fußnote 5 der Ordnung für die Bachelorprüfung in Mathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.09.2008 in der Fassung vom 19.07.2021 erworben haben, können weiterhin Gebrauch von der Regelung gemäß Anhang 1 Fußnote 3 der Ordnung für die Bachelorprüfung in Mathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.09.2008 in der Fassung vom 19.07.2021 machen.

Kaiserslautern, den 16.05.2024

Der Dekan des Fachbereiches Mathematik

Prof. Dr. Sven Oliver Krumke

## Dritte Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung in Wirtschaftsmathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 14.02.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung in Wirtschaftsmathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 08.05.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.05.2024, Az.: 4/PO-MAT-2024-021, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Bachelorprüfungsordnung in Wirtschaftsmathematik an der Technischen Universität vom 20. Juni 2016 (Verköndungsblatt der TU Kaiserslautern Nr. 4 vom 08.07.2016, S. 75), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19.07.2021 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 30.07.2021, S. 21), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 1 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
3. In § 1 Absatz 4 bis § 19 mit Ausnahmen der § 2 Absatz 2 Satz 2 und § 11 Absatz 9 werden die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
4. In § 2 Absatz 2 Satz 2 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Nr. 3 wird folgender letzter Satz eingefügt: „Ein Wahlmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.“
  - b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „Studienleistungen für“ die Wörter „das Bestehen“ durch die Wörter „den erfolgreichen Abschluss“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:
 

**„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen**

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestanden Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.“
7. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „Behinderungen und“ das Wort „chronische“ durch das Wort „chronischen“ ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 8 Satz 1 wird nach den Wörtern „des Prüfungsamts“ das Wort „Mathematik“ gestrichen.
  - b) In Absatz 8 letzter Satz wird nach den Wörtern „und Mitarbeiter des“ das Wort „Prüfungsamtes“ durch das Wort „Prüfungsamts“ ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Nr. 4 werden nach den Wörtern „dieser Prüfungsordnung“ die Wörter und die Angabe „gem. Anhang 1“ eingefügt.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.“
  - c) In Absatz 8 wird folgender letzter Satz eingefügt: „Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.“
  - d) In Absatz 9 Satz 1 werden nach den Wörtern „per E-Mail über“ die Wörter „einen E-Mail Account der Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Wörter „den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ ersetzt.
  - e) In Absatz 9 wird folgender letzter Satz eingefügt: „Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“



10. In § 12 Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe und dem Wort „14 genannten“ die Wörter „Prüfungsarten und -formen“ durch das Wort „Prüfungsformen“ ersetzt.
11. In § 14 Absatz 1 Satz 2 wird vor den Zeichen, dem Wort und der Angabe „(Absatz 6)“ das Wort „Portfolioarbeiten“ durch das Wort „Portfolios“ ersetzt.
12. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 5 werden vor den Wörtern „nicht innerhalb der“ die Wörter „im Falle einer schriftlichen Modulprüfung diese“ durch die Wörter „die Prüfungsleistung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 5 durch folgende neue Sätze 3 bis 6 ersetzt: „Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsamt Mathematik vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden.“
13. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „ausgenommen Klausuren“ das Zeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „von Klausuren“ das Zeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ eingefügt.
14. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Wirtschaftsmathematik“ das Satzzeichen und die Wörter „, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen“ eingefügt.
  - b) Im Hinweis wird in Satz 1 nach dem Wort und der Angabe „Absatz 1-4“ das Wort „Studienakkreditierungsvertrag“ durch das Wort „Studienakkreditierungsstaatsvertrag“ ersetzt und nach den Wörtern „folgenden Anhang“ die Angabe „1“ eingefügt.
  - c) Im Hinweis werden in Satz 3 und 4 die Wörter „Prüfungsart oder -form“ durch das Wort „Prüfungsform“ ersetzt.
  - d) Im Hinweis werden im vorletzten Satz nach den Wörtern „gemacht und weisen“ die Wörter „die Optionen auf“ durch die Wörter „bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin“ ersetzt.
  - e) In der Tabelle „Pflicht- und Wahlpflichtmodule“ wird im „Abschnitt: Mathematische Grundlagen“ bei der Veranstaltung „Grundlagen der Mathematik II“ in der Spalte „Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6“)“ nach dem Wort „Ü-Schein“ die Angabe „5)“ durch die Angabe „6)“ ersetzt.
  - f) In der Tabelle „Pflicht- und Wahlpflichtmodule“ wird im „Abschnitt Wirtschaftswissenschaften“ bei dem Wahlpflichtmodul „Finanzberichterstattung und Steuern“ in der Spalte „Modul-Nr.“ die Angabe „WIW-BWL-FBE6-M-1“ durch die Angabe „WIW-BWL-FBES6-M-1“ und bei der Modulnummer „WIW-BWL-INV-M-1“ in der Spalte „Modulname/-teile“ die Wörter „Investition und Finanzierung“ durch die Wörter „Investments and Financial Management“ ersetzt.
  - g) Unter der Tabelle „Pflicht- und Wahlpflichtmodule“ werden in der Fußnote 3) vor den Wörtern und den Zeichen „zu „Grundlagen der Mathematik I““ die Wörter „mindestens einen der beiden Übungsscheine“ durch die Wörter „den Übungsschein“ ersetzt und vor den Wörtern „nachweisen kann“ die Wörter und die Zeichen „oder „Grundlagen der Mathematik II““ gestrichen.
  - h) Unter der Tabelle „Pflicht- und Wahlpflichtmodule“ wird die Fußnote 5) wie folgt neu gefasst: „Entfällt.“.
  - i) In der Tabelle „Wahlmodule“ werden die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.

## Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung in Wirtschaftsmathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 mit Ausnahme der Regelungen des Artikels 1 Nr. 14 lit. e) und h) dieser Ordnung gelten ab Inkrafttreten dieser Ordnung. Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 14 lit. e) und h) dieser Ordnung gelten erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2024 zugeordnet sind.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik eingeschrieben sind und den Übungsschein zu "Grundlagen der Mathematik II" nach der Regelung gemäß Anhang 1 Fußnote 5 der Bachelorprüfungsordnung in Wirtschaftsmathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 20.06.2016 in der Fassung vom 19.07.2021 erworben haben, können weiterhin Gebrauch von der Regelung gemäß Anhang 1 Fußnote 3 der Bachelorprüfungsordnung in Wirtschaftsmathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 20.06.2016 in der Fassung vom 19.07.2021 machen.

Kaiserslautern, den 16.05.2024

Der Dekan des Fachbereiches Mathematik

Prof. Dr. Sven Oliver Krumke

## Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung in Finanz- und Versicherungsmathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 24.04.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung in Finanz- und Versicherungsmathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 08.05.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.05.2024, Az.: 4/PO-MAT-2024-022, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Ordnung für die Masterprüfung in Finanz- und Versicherungsmathematik an der Technischen Universität vom 20. Juni 2016 (Verköndungsblatt der TU Kaiserslautern Nr. 4 vom 08.07.2016, S. 94), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 4 bis § 19 mit Ausnahmen der § 2 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 4 c), § 2 Absatz 4 und § 2a werden die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „wissenschaftlicher Studiengang, der“ die Wörter „aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss“ eingefügt.
  - c) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.“
4. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 4 c) werden die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 letzter Satz wird nach den Wörtern „Gleichwertigkeit in“ das Wort und die Angabe 1 „Satz 1“ eingefügt.
  - c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nur noch Leistungen im Umfang von maximal 25 Leistungspunkten zu erbringen haben, deren sprachliche Eignung (Absatz 4 Satz 1 und 3) festgestellt wird und die durch die bereits erbrachten sowie die für den Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 noch zu erbringenden Leistungen die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 3 sowie die fachliche Eignung gemäß Absatz 5 bis 7 nachgewiesen werden können. Werden die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht vollständig vor dem Ablauf des zweiten Semesters der Doppelseinschreibung nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie.“
  - d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
  - e) In Absatz 7 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 6“ das Wort und die Angabe „Absatz 7“ gestrichen.
  - f) In Absatz 11 letzter Satz werden vor den Wörtern „ihrem Studienverlauf“ die Wörter „dem Studienplan und“ gestrichen.
5. § 2a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 5, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 6 werden jeweils die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
6. In § 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Masterprüfung umfasst alle“ die Wörter und die Angabe „gemäß Anhang 1“ eingefügt.
7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 wird vor dem Wort „Leistungspunkten“ die Angabe „48“ durch die Angabe „51“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Das Nähere regelt Anhang 1.“
  - c) In Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „LP auswählen und müssen diese Module“ das Wort „bestehen“ durch die Wörter „erfolgreich abschließen“ ersetzt und im letzten Satz nach der Angabe „23“ das Wort und die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
  - d) In Absatz 4 wird nach den Wörtern „Für jedes“ das Wort „bestandene“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossene“ ersetzt.
  - e) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies in Anhang 1 kenntlich gemacht werden.“
  - f) In Absatz 6 wird der erste Satz gestrichen.
  - g) In Absatz 6 Satz 5, 1. Halbsatz neue Fassung werden die Wörter „der Anhang“ durch das Wort und die Angabe „Anhang 1“ ersetzt.
  - h) In Absatz 6 Satz 5, 2. Halbsatz neue Fassung werden nach den Wörtern „dem Modulhandbuch“ die Wörter „und dem Studienplan“ gestrichen.
8. § 6 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen**
- Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestanden Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.“
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „mit Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.
  - c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „solche Behinderungen“ die Wörter „und chronischen Erkrankungen“ eingefügt.
  - d) In Absatz 2 Satz 5 werden nach den Wörtern „Die Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
  - e) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „einer dem Workload der Fehlzeiten“ die Wörter „entsprechende angemessene zusätzliche“ durch die Wörter „entsprechenden angemessenen zusätzlichen“ ersetzt.
10. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 letzter Satz werden nach den Wörtern „damit verbundenen Änderungen“ die Wörter und das Satzzeichen „des Studienplans,“ gestrichen.
  - b) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“
  - c) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst: „Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamts übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt Mathematik und von der Graduate School „Mathematics as a Key Technology“ unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamts Mathematik können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.“
11. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.“
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen“

- b) Absatz 3, Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und“
  - c) In Absatz 3 Nr. 2 werden nach den Wörtern „bereits Prüfungsleistungen“ die Wörter „in einem fachlich verwandten Studiengang“ gestrichen und nach den Wörtern „Bundesrepublik Deutschland“ die Wörter „bestanden bzw.“ gestrichen.
  - d) In Absatz 3 letzter Satz wird nach den Wörtern „In der Erklärung gemäß Nummer“ die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ ersetzt.
  - e) In Absatz 4 neue Fassung wird nach dem Wort „RPTU“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt und nach den Wörtern „immatrikuliert und“ das Wort „daneben“ eingefügt.
  - f) Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat und“.
  - g) In Absatz 4 Nr. 4 werden nach dem Wort „Prüfungsordnung“ die Wörter und die Angabe „gemäß Anhang 1“ eingefügt.
  - h) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.“
  - i) In Absatz 6 Nr. 1 werden nach dem Wort „vorliegen“ das Satzzeichen „“ eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen.
  - j) In Absatz 6 Nr. 2 wird nach dem Wort „ist“ das Satzzeichen „“ eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen.
  - k) In Absatz 6 wird nach Nr. 4 folgender Satz neu eingefügt: „Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt.“
  - l) Absatz 7 entfällt.
  - m) In Absatz 8 wird folgender letzter Satz eingefügt: „Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.“
  - n) In Absatz 9 Satz 1 werden nach den Wörtern „persönlich, schriftlich“ das Satzzeichen und die Wörter eingefügt: „, per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“.
  - o) In Absatz 9 wird folgender letzter Satz eingefügt: „Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“
  - p) Absatz 11 entfällt.
  - q) In Absatz 12 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Grundlagen für eine“ die Wörter „ordnungs- und studienplangemäße“ durch das Wort „ordnungsgemäße“ ersetzt.
  - r) In Absatz 13 Satz 1 wird die Angabe „§ 26 Absatz 2 Nummer 7“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8“ ersetzt
  - s) In Absatz 13 letzter Satz wird nach den Wörtern „Masterarbeit als“ das Wort „erstmalig“ durch das Wort „erstmal“ ersetzt.
13. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „genannten“ das Wort „Prüfungsarten“ durch das Wort „Prüfungsformen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „Maßgabe des“ das Wort „Anhangs“ durch das Wort und die Angabe „Anhang 1“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „Modulprüfung aus“ das Wort „Teilprüfungen“ durch die Wörter „mehreren Prüfungsleistungen“ ersetzt.
  - d) In Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „sind im Anhang“ durch die Wörter und die Angabe „sind in Anhang 1“ ersetzt.
  - e) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Regelung“ die Wörter „im Anhang“ geändert in „in Anhang 1“.
  - f) In Absatz 4 Satz 3 wird nach den Wörtern „erst dann“ das Wort „bestanden“ ersetzt durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossen“.
  - g) In Absatz 4 Satz 3 wird nach dem Wort „Modulprüfung“ das Wort „erfolgreich“ gestrichen.
  - h) In Absatz 6 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst: „Näheres regelt Anhang 1.“
14. In § 13, Absatz 7 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt: „Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
15. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Portfolioarbeiten“ durch das Wort „Portfolios“ ersetzt und nach den Zeichen und dem Wort „(Absatz 7)“ werden die Satzzeichen, die Wörter und die Angabe „, digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10)“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsleistung“ die Wörter und die Satzzeichen „, außer Klausuren,“ eingefügt.
  - c) In Absatz 4 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst: Das Nähere regelt Anhang 1.“
  - d) In Absatz 5 Satz 2 wird nach den Wörtern „das Nähere regelt“ das Wort „der“ gestrichen und nach dem Wort „Anhang“ die Angabe „1“ eingefügt.
  - e) Nach Absatz 7 werden die Absätze 8 bis 10 wie folgt neu eingefügt:  
„Absätze 8 und 9 sind nicht besetzt.“

(10) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 72 Stunden als Ersatz für eine dreistündige Klausur.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 17 Bewertung und Notenbildung“.
  - In Absatz 1 wird folgender neuer letzter Satz eingefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.“
  - In Absatz 2 werden die Sätze 1 bis 4 durch folgende neue Sätze 1 bis 3 ersetzt: „Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; in Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden.“
  - Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus § 16, Absätze 11-13.“
  - In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Anhang“ die Angabe „1“ eingefügt.
  - Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt: „Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.“
17. § 18 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird neu gefasst wie folgt: „Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.“
  - In Absatz 3 Satz 6 wird nach den Wörtern „werden spätestens“ das Wort „mit“ durch die Wörter „unverzüglich nach“ ersetzt.
  - In Absatz 8 wird im letzten Satz nach dem Wort „reguläre“ das Wort „zweite“ durch das Wort „letzte“ ersetzt.
  - Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.“
  - Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 eingefügt: „Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.“
18. § 19 wird geändert wie folgt:
- Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.“
  - Absatz 2 wird neu gefasst wie folgt: „Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsamt Mathematik unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt das Prüfungsamt Mathematik im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsamt Mathematik vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann gegebenenfalls vom Prüfungsamt Mathematik nachgefordert werden und muss daher für die Dauer von einem Monat durch die Studierende bzw. den Studierenden aufbewahrt werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.“
  - In Absatz 5 werden nach den Wörtern „die Arbeit“ die Wörter „bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit“ eingefügt.
19. § 20 wird geändert wie folgt:
- In Absatz 1 werden nach den Wörtern „bedingt waren“ das Wort „durch“ eingefügt.
  - In Absatz 1 wird bei den Nummern 1-6 jeweils das erste Wort „durch“ gestrichen.
  - In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
  - In Absatz 1 Nr. 6 wird nach dem Wort „berufstintegrierenden“ das Wort „oder“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und nach dem Wort „dualen“ die Wörter „oder weiterbildenden“ eingefügt.
20. § 21 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind.“
  - In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern und Satzzeichen „werden, ist“ die Wörter „diese Prüfungsleistung sowie“ eingefügt.
  - In Absatz 3 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 23“ das Wort und die Angabe „Anhang 1“ gestrichen.
  - In Absatz 3 wird im letzten Satz nach dem Wort „Modulprüfung“ das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

21. § 24 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsleistung“ die Wörter „der oder“, nach den Wörtern „Einsicht in“ die Wörter „ihre oder“ und nach den Wörtern „ausgenommen Klausuren“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ eingefügt.
  - In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Klausuren“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ eingefügt.
  - In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „Innerhalb eines Jahres nach“ die Wörter „Abschluss der Masterprüfung“ durch die Wörter „Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung“ ersetzt.
  - In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich.“
22. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule der Masterprüfung in Finanz- und Versicherungsmathematik, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen“
  - Der Hinweis wird wie folgt neu gefasst:  
„Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag<sup>1</sup>“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung<sup>2</sup>“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsart und -form abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“
  - Die Fußnote 1 und 2 zum Hinweis wird wie folgt neu gefasst:  
<sup>1</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017  
<sup>2</sup> Landesverordnung vom 28.06.2018“.
  - In der Tabelle „Pflicht- und Wahlpflichtmodule“ werden im „Abschnitt Actuarial and Financial Mathematics“ beim Pflichtmodul „Life Insurance Mathematics“ in der Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ vor dem Wort „mündlich“ die Wörter und das Zeichen „schriftlich (oder“ gestrichen und nach dem Wort „mündlich“ das Zeichen „)“ durch die Angabe „<sup>4</sup>)“ ersetzt und in der Spalte „Prüfungsform<sup>2)</sup>“ die Wörter und die Zeichen „Klausur (oder mdl. Einz.)“ durch die Wörter „mdl. Einz.“ ersetzt.
  - In der Tabelle „Pflicht- und Wahlpflichtmodule“ wird der Abschnitt „Abschnitt: Financial Economics“ wie folgt geändert:
    - In der Spalte „LP“ des Abschnitts wird die Angabe „13,5“ durch die Angabe „13,5 – 16,5“ ersetzt.
    - Bei den Wahlpflichtmodulen wird in der Spalte „LP“ die Angabe „9“ durch die Angabe „9 – 12“ ersetzt und in der Spalte „Modulname/-teile“ wird nach den Wörtern „im Umfang von“ die Angabe „9 LP“ durch die Angabe „9 – 12 LP“ ersetzt und nach den Wörtern „Schwerpunkt „Financial Economics““ werden die Wörter „oder „Financial Management and Accounting““ eingefügt.
  - Die Fußnote 5) zur Tabelle „Pflicht- und Wahlpflichtmodule“ wird wie folgt neu gefasst:  
„Nach Wahl der oder des Studierenden aus folgender Liste:
    - Asset Pricing and Portfolio Optimization,
    - Choice under Uncertainty,
    - Contract Theory,
    - Dynamics of Financial Markets,
    - Economics of Banking,
    - Kapitalanlage- und nachhaltiges Finanzmanagement “
  - In der Tabelle „Wahlmodule“ werden die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung in Finanz- und Versicherungsmathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2024 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 16.05.2024

Der Dekan  
des Fachbereiches Mathematik

Prof. Dr. Sven O. Krumke

## Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung in Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 24.04.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung in Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 08.05.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.05.2024, Az.: 4/PO-MAT-2024-023, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Ordnung für die Masterprüfung in Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International an der Technischen Universität vom 25. September 2008 (Staatsanzeiger Nr. 37 vom 06.10.2008, S. 1565) zuletzt geändert durch Ordnung vom 30.01.2017 (Verköndungsblatt Nr. 2 vom 28.02.2017, S. 24), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 4 bis § 19 mit Ausnahmen der § 2 Absatz 1 Nr. 2, Nr. 4 c) und im letzten Satz, § 2 Absatz 4 und § 2a werden die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern und dem Satzzeichen „Studiengang, der“ die Wörter „aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss“ eingefügt.
  - c) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums (inklusive der Erstellung des individuellen Prüfungsplans gemäß § 11 Absatz 3 Nr. 3) das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem Informationen zu der Einbringbarkeit der jeweiligen Module in die Abschnitte des Studiums gemäß § 5 Absatz 1, detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.“
4. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 4 c) und im letzten Satz werden die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 letzter Satz wird nach den Wörtern „Gleichwertigkeit in“ das Wort und die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
  - c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nur noch Leistungen im Umfang von maximal 25 Leistungspunkten zu erbringen haben, deren sprachliche Eignung (Absatz 4 Satz 1 und 3) festgestellt wird und die durch die bereits erbrachten sowie die für den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 noch zu erbringenden Leistungen die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 3 sowie die fachliche Eignung gemäß Absatz 5 bis 7 nachweisen können. Werden die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht vollständig vor dem Ablauf des zweiten Semesters der Doppelschreibung nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie.“
  - d) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „Einschreibeordnung der“ die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
  - e) In Absatz 7 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 6“ das Wort und die Angabe „Absatz 7“ gestrichen.
  - f) In Absatz 11 letzter Satz werden vor den Wörtern „ihrem Studienverlauf“ die Wörter „dem Studienplan und“ gestrichen.
5. § 2 a wird wie folgt geändert:



- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Nr. 3, Nr. 5 und im vorletzten Satz und in Absatz 7 werden jeweils die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird in den Tabellen in der Zeile „Anwendungsfach“ in der Spalte „Umfang“ die Angabe „18 – 21“ jeweils durch die Angabe „18 – 24“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Nr. 3 wird in der Tabelle in der Zeile „Wirtschaftswissenschaften“ in der Spalte „Umfang“ die Angabe „18 – 21“ durch die Angabe „18 – 24“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 Satz 3 wird bei der Aufteilung in den Masterstudiengängen Mathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik in Nr. 1 die Angabe „90 – 102“ ersetzt durch die Angabe „90 – 105“.
  - d) In Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „diese Module“ das Wort „bestehen“ durch die Wörter „erfolgreich abschließen“ ersetzt.
  - e) In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Für jedes“ das Wort „bestandene“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossene“ ersetzt.
  - f) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.“
  - g) In Absatz 6 wird Satz Nr. 1 gestrichen und im drittletzten Satz werden nach dem Wort „Modulhandbuch“ die Wörter „und dem Studienplan“ gestrichen.
7. § 6 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen**
- Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.“
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „mit Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.
  - c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „solche Behinderungen“ die Wörter „und chronischen Erkrankungen“ eingefügt.
  - d) In Absatz 2 Satz 5 werden nach den Wörtern „Die Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
  - e) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „einer dem Workload der Fehlzeiten“ die Wörter „entsprechende angemessene zusätzliche“ durch die Wörter „entsprechenden angemessenen zusätzlichen“ ersetzt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 letzter Satz werden nach den Wörtern „damit verbundenen Änderungen“ die Wörter und das Satzzeichen „des Studienplans,“ gestrichen.
  - b) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“
  - c) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst: „Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamts übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt Mathematik und von der Graduate School „Mathematics as a Key Technology“ unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamts Mathematik können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.“
10. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen

oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden."

11. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen“
  - b) Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und“
  - c) In Absatz 3 Nummer 2 werden nach den Wörtern „bereits Prüfungsleistungen“ die Wörter „in einem fachlich verwandten Studiengang“ und nach den Wörtern „Bundesrepublik Deutschland“ die Wörter „bestanden bzw.“ gestrichen.
  - d) In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „In der Erklärung gemäß Nummer“ die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ ersetzt.
  - e) In Absatz 4 neue Fassung wird nach dem Wort „RPTU“ das Wort „grundsätzlich“ und nach den Wörtern „immatrikuliert und“ das Wort „daneben“ eingefügt.
  - f) Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat und“
  - g) In Absatz 4 Nr. 4 werden nach dem Wort „Prüfungsordnung“ die Wörter und die Angabe „gemäß Anhang 1“ eingefügt.
  - h) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.“
  - i) In Absatz 6 wird nach Nr. 4 folgender Satz neu eingefügt: „Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt.“
  - j) Absatz 7 entfällt.
  - k) In Absatz 8 wird folgender letzter Satz eingefügt: „Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.“
  - l) In Absatz 9 werden nach den Wörtern „persönlich, schriftlich“ das Satzzeichen und die Wörter „, per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
  - m) In Absatz 9 wird folgender letzter Satz eingefügt: „Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“
  - n) Absatz 11 entfällt.
  - o) In Absatz 12 Satz 1 werden nach den Wörtern „Grundlage für eine“ die Wörter „ordnungs- und studienplangemäße“ durch das Wort „ordnungsgemäße“ ersetzt.
  - p) In Absatz 13 Satz 1 wird die Angabe „§ 26 Absatz 2, Nummer 7“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8“ ersetzt
  - q) In Absatz 13 letzter Satz wird nach den Wörtern „Masterarbeit als“ das Wort „erstmalig“ durch das Wort „erstmal“ ersetzt.
12. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „genannten“ das Wort „Prüfungsarten“ durch das Wort „Prüfungsformen“ und nach den Wörtern „Maßgabe des“ das Wort „Anhangs“ durch das Wort „Anhang“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „Modulprüfung aus“ das Wort „Teilprüfungen“ durch die Wörter „mehreren Prüfungsleistungen“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 Satz 3 wird nach den Wörtern „erst dann“ das Wort „bestanden“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossen“ ersetzt und nach dem Wort „Modulprüfung“ das Wort „erfolgreich“ gestrichen.
13. § 13 wird geändert wie folgt:
  - a) In Absatz 7 Satz 1 wird nach den Wörtern „des Fachbereichs“ das Wort „bei“ durch das Wort „an“ ersetzt.
  - b) In Absatz 7 wird nach Satz 1 folgender Satz neu eingefügt: „Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen“.
14. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Portfolioarbeiten“ durch das Wort „Portfolios“ ersetzt und nach dem Wort und der Angabe „(Absatz 7)“ werden die Satzzeichen, Wörter und Angabe „, digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10)“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsleistung“ die Wörter und die Satzzeichen „, außer Klausuren,“ eingefügt.
  - c) In Absatz 4 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst: „Das Nähere regelt Anhang 1.“
  - d) Nach Absatz 7 werden die Absätze 8 bis 10 wie folgt neu eingefügt:

„Absätze 8 und 9 sind nicht besetzt.

(10) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 72 Stunden als Ersatz für eine dreistündige Klausur.“

15. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 17 Bewertung und Notenbildung“.
  - b) In Absatz 1 wird folgender neuer letzter Satz eingefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.“
  - c) Absatz 2 Satz 1 bis 4 wird durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt: „Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; in Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden.“
  - d) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus § 16, Absätze 11-13.“
  - e) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt: „Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.“
16. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.“
  - b) In Absatz 3 Satz 6 wird nach den Wörtern „werden spätestens“ das Wort „mit“ durch die Wörter „unverzüglich nach“ ersetzt.
  - c) In Absatz 8 wird im letzten Satz nach dem Wort „reguläre“ das Wort „zweite“ durch das Wort „letzte“ ersetzt.
  - d) Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.“
  - e) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 neu eingefügt: „Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.“
17. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.“
  - b) Absatz 2 wird neu gefasst wie folgt: „Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsamt Mathematik unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt das Prüfungsamt Mathematik im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsamt Mathematik vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingeschannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann gegebenenfalls vom Prüfungsamt Mathematik nachgefordert werden und muss daher für die Dauer von einem Monat durch die Studierende bzw. den Studierenden aufbewahrt werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.“
  - c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Arbeit“ die Wörter „bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit“ eingefügt.
18. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern und vor dem Satzzeichen „bedingt waren“ das Wort „durch“ eingefügt.
  - b) In Absatz 1 wird bei den Nummern 1-6 jeweils das erste Wort „durch“ gestrichen.
  - c) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
  - d) In Absatz 1 Nr. 5 werden nach den Wörtern „zu zwei Semestern“ die Zeichen und die Wörter „;“ dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,“ eingefügt.
  - e) In Absatz 1 Nr. 6 wird nach dem Wort „berufsintegrierenden“ das Wort „oder“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und nach dem Wort „dualen“ die Wörter „oder weiterbildenden“ eingefügt.
19. § 21 wird geändert wie folgt:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern und Satzzeichen „werden, ist“ die Wörter „diese Prüfungsleistung sowie“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 5 wird nach dem Wort „Modulprüfung“ das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird der letzte Satz gestrichen.
20. § 24 wird geändert wie folgt:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsleistung“ die Wörter „der oder“, nach den Wörtern „Einsicht in“ die Wörter „ihre oder“ und nach den Wörtern „ausgenommen Klausuren“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Klausuren“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „Innerhalb eines Jahres nach“ die Wörter „Abschluss der Masterprüfung“ durch die Wörter „Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich.“
21. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird neu gefasst wie folgt: „Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule der Masterprüfung in Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen“
- b) Der Hinweis wird neu gefasst wie folgt: „Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung“<sup>2</sup> und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsart und -form abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“
- c) Die Fußnote 1 und 2 zum Hinweis wird wie folgt neu gefasst:  
<sup>1</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017  
<sup>2</sup> Landesverordnung vom 28.06.2018“.
22. Anhang 1.1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Tabelle werden im „Abschnitt: Studienschwerpunkte“ in Spalte „Modulname/-teile“ nach den Wörtern „Wahl von Modulen im Umfang von 12 LP zu Kursen zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten unter Anleitung“ die Wörter und die Satzzeichen „(„Reading Courses“)" gestrichen und in der Spalte „Studienleistung (gem. § 5 Abs. 4 und 6) <sup>1)</sup>“ die Angabe „RC-Schein“ durch die Angabe „RC-/L-Schein(e)“ ersetzt.
- b) Die Fußnote 1) der Tabelle wird wie folgt neu gefasst: „Ü-Schein: Übungsschein; RC-Schein: Reading Course-Schein; L-Schein: Praktikumsschein; Sem-Schein: Seminarschein.“
- c) Die Fußnote 5) der Tabelle wird wie folgt neu gefasst: „Im Fall des Moduls „Grundlagen der Finanzmathematik“ ist die Modulprüfung i.d.R. als schriftliche Prüfung in Form einer Klausur (nach näherer Regelung in der Ordnung für die Bachelorprüfung in Wirtschaftsmathematik) zu erbringen.“
- d) In der Fußnote 6) der Tabelle werden die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
- e) Im einleitenden Text zum Abschnitt „Zu erbringende Leistungen im Anwendungsfach“, Satz 4 wird nach den Wörtern „im Umfang von“ die Angabe „18 – 21“ ersetzt durch „18 – 24“.
- f) Im Abschnitt „Zu erbringende Leistungen im Anwendungsfach“ wird Nr. 1 und Nr. 2 wie folgt neu gefasst:  
 „1. Im Anwendungsfach Biologie:  
 BIO-GM13-M-2 Grundmodul 13: Mikrobiologie (6 LP)  
 MAT-BIO-G11-M-2 Biochemie (für Mathematiker) (6 LP)
- aus dem Anwendungsfach Biologie des Bachelorstudiengangs Mathematik, sofern das jeweilige Modul nicht bereits im Wahlpflichtbereich der Bachelorprüfung in Mathematik eingebracht wurde, oder
- BIO-GM-10-M2 Grundmodul 10: Tierphysiologie (10 LP)  
 BIO-GM16-M-2 Grundmodul 16: Molekulare Biotechnologie (6 LP)  
 BIO-GM14-M-2 Grundmodul 14: Neuro-/Entwicklungsbiologie (6 LP)

aus dem Bachelorstudiengang Molekulare Biologie

oder andere Module zu vertiefenden Lehrveranstaltungen aus den vom Fachbereich Biologie angebotenen Studiengängen oder mindestens äquivalente Leistungen.

2. Im Anwendungsfach Chemie:

CHE-BaCh-10-M-1 Grundmodul: Organische Chemie II (6 LP),  
 CHE-BaCh-16-M-1 Grundmodul: Physikalische Chemie III (5 LP),  
 CHE-BaCh-17-M-1 Grundmodul: Theoretische Chemie (5 LP),  
 CHE-BaCh-191-M-1 Grundmodul: Biochemie I (5 LP)  
 CHE\_BaCh-192-M-1 Grundmodul: Biochemie II (3 LP)

aus dem Bachelorstudiengang Chemie oder

CHE-MM-Ch\_BC\_GM-M-5 Biochemie (Mastergrundmodul) (5 LP),  
 CHE-MM-Ch\_OC\_GM-M-5 Organische Chemie (Mastergrundmodul) (5 LP),  
 CHE-MM-Ch\_PC\_GM-M-5 Physikalische Chemie (Mastergrundmodul) (5 LP)

aus dem Masterstudiengang Chemie oder andere Module zu vertiefenden Lehrveranstaltungen aus den vom Fachbereich Chemie angebotenen Studiengängen oder mindestens äquivalente Leistungen.“

- g) In Nr. 4 im Abschnitt „Zu erbringende Leistungen im Anwendungsfach“ wird nach den Wörtern und dem Satzzeichen „Intelligente Systeme,“ der Text wie folgt neu gefasst: „wobei jeweils Module zu Vorlesungen oder Vorlesungen mit Übungen oder Projektmodule aus dem Abschnitt Informatik-Vertiefung des Bachelorstudiengangs Informatik oder aus dem Masterstudiengang Informatik oder mindestens äquivalente Leistungen zu erbringen sind.“

- h) Im Abschnitt „Zu erbringende Leistungen im Anwendungsfach“ wird Nr. 5 bis Nr. 7 wie folgt neu gefasst:

5. Im Anwendungsfach Maschinenwesen:

Module nach Wahl aus einem oder zwei der Kompetenzfelder

KF 1: Produktentwicklung im Maschinenbau,  
 KF 2: Fahrzeugtechnik,  
 KF 3: Materialwissenschaften und Werkstofftechnik,  
 KF 4: Produktionstechnik,  
 KF 5: Computational Engineering  
 KF 6: Mechatronik und Automatisierungstechnik

des Bachelorstudiengangs Maschinenbau, wobei in jedem der gewählten Kompetenzfelder Module im Umfang von mindestens 6 LP aus dem entsprechenden Abschnitt des Bachelorstudiengang Maschinenbau oder einem der Masterstudiengänge des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik oder mindestens äquivalente Leistungen zu erbringen sind. Anstelle eines zweiten Kompetenzfeldes können auch die beiden Module

MV-MTS-331-M-4 Einführung in die Messtechnik (4 LP)  
 MV-MTS-332-M-4 Einführung in die Regelungstechnik (5 LP)

aus dem Bachelorstudiengang Maschinenbau gewählt werden.

6. Im Anwendungsfach Physik:

PHY-G3-M-2 Grundlagen der Quantenphysik (18 LP),  
 PHY-E1-M-1 Physik der kondensierten Materie und statistische Physik (20 LP),  
 PHY-E2-M-3 Atomphysik (5 LP)

aus dem Bachelorstudiengang Physik oder

(Teil)Module zu Vorlesungen oder Vorlesungen mit Übungen aus den physikalischen Vertiefungsrichtungen des Masterstudiengangs Physik bzw. TechnoPhysik

oder mindestens äquivalente Leistungen.

7. Im Anwendungsfach Wirtschaftswissenschaften:

Module nach Wahl aus einem oder zwei der Schwerpunktbereiche

Business Information Systems und Operations Research,  
Controlling,  
Economic Theory,  
Entrepreneurship,  
Financial Economics,  
Finanz- und Bankmanagement,  
Human Resource Management und Organizational Behavior,  
Industrieökonomik,  
Logistik,  
Marketing,  
Produktionsmanagement,  
Environment, Resources, Energy: Economics and Policy,  
Steuern und Wirtschaftsprüfung,  
Strategie, Innovation und Kooperation,  
Sustainability Management,

wobei in jedem der gewählten Bereiche Module im Umfang von mindestens 6 LP aus dem Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre oder mindestens äquivalente Leistungen zu erbringen sind.“

## 23. Anhang 1.2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle wird im „Abschnitt: Allgemeine Mathematik“ in der Spalte „Prüfungsart / Prüfungsform“ vor dem Wort „mündliche“ die Angabe „i.d.R.“ gestrichen.
- b) In der Tabelle werden im „Abschnitt: Studienschwerpunkt“ in der Spalte „Modulname/-teile“ nach den Wörtern „wissenschaftlichen Arbeiten unter Anleitung“ die Zeichen und die Wörter „(„Reading Courses“)" gestrichen und in der Spalte Studienleistung (gem. § 5 Absatz. 4 und 6) <sup>1)</sup> die Angabe „RC-Schein“ durch die Angabe „RC-/L-Schein(e)“ ersetzt.
- c) In der Fußnote 1) unter der Tabelle werden nach den Wörtern und Zeichen „ReadingCourse-Schein;“ die Wörter und Zeichen „L-Schein: Praktikumsschein;“ eingefügt.
- d) Die Fußnote 5) unter der Tabelle wird wie folgt neu gefasst: „Im Fall des Moduls „Grundlagen der Finanzmathematik“ ist die Modulprüfung i.d.R. als schriftliche Prüfung in Form einer Klausur (nach näherer Regelung in der Ordnung für die Bachelorprüfung in Wirtschaftsmathematik) zu erbringen.“
- e) In der Fußnote 6) unter der Tabelle werden nach den Wörtern „des Bachelorstudiengangs“ die Wörter „Wirtschaftsmathematik an der TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „Mathematik an der RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
- f) Im Abschnitt „Zu erbringende Leistungen im Abschnitt Informatik und rechnergestützte Methoden“ werden die letzten drei Sätze wie folgt neu gefasst:

„Zulässig sind dabei jeweils Module zu Vorlesungen oder Vorlesungen mit Übungen oder Projektmodule aus dem Abschnitt Informatik-Vertiefung des Bachelorstudiengangs Informatik oder aus dem Masterstudiengang Informatik oder mindestens äquivalente Leistungen. Zur **Ergänzung** können z. B.

INF-02-16-M-2 Projektmanagement (6 LP),  
INF-14-53\_MAT-M-6 Einführung in das Hochleistungsrechnen (für Mathematiker)  
(6 LP),  
MV-VPE-29-M-4 Digital Engineering I (3 LP),  
MV-VPE-116-M-4 Digital Engineering II (3 LP)

oder, bei Wahl des Vertiefungsgebiets

Eingebettete Systeme und Robotik:  
das Modul INF-02-10-M-2 Rechnerorganisation und Systemsoftware (8 LP),  
Informationssysteme: das Modul INF-00-12-M-2 Informationssysteme (8 LP),  
Verteilte und Vernetzte Systeme: das Modul INF-02-13-M-2 Kommunikationssysteme (4 LP)

aus dem Bachelorstudiengang Informatik gewählt werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann eines der ergänzenden Module auch mit reduzierter LP-Zahl in den Prüfungsplan eingebracht werden.“

- g) Im einleitenden Text zum Abschnitt „Zu erbringende Leistungen im (technischen) Anwendungsfach“, Satz 4 wird nach den Wörtern „im Umfang von“ die Angabe „18 – 21“ ersetzt durch „18 – 24“.

## 24. Anhang 1.3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle wird im „Abschnitt: Allgemeine Mathematik“ in der Spalte „Prüfungsart / Prüfungsform“ nach der Angabe „Einzelprüfung<sup>4)</sup>“ die Angabe „<sup>5)</sup>“ gestrichen.
- b) In der Tabelle werden im „Abschnitt: Studienschwerpunkt“ in der Spalte „Modulname/-teile“ nach den Wörtern „wissenschaftlichen Arbeiten unter Anleitung“ die Zeichen und die Wörter „(„Reading Courses““ gestrichen und in der Spalte Studienleistung (gem. § 5 Absatz. 4 und 6) <sup>1)</sup>“ die Angabe „RC-Schein“ durch die Angabe „RC-/L-Schein(e)“ ersetzt.
- c) In der Fußnote 1) unter der Tabelle werden nach den Wörtern und Zeichen „Reading Course-Schein;“ die Wörter und Zeichen „L-Schein: Praktikumsschein;“ eingefügt.
- d) Die Fußnote 5) unter der Tabelle wird wie folgt neu gefasst: „Entfällt.“
- e) In der Fußnote 6) unter der Tabelle werden nach den Wörtern „des Bachelorstudiengangs“ die Wörter „Mathematik an der TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „Wirtschaftsmathematik an der RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
- f) Im Abschnitt „Zu erbringende Leistungen im Abschnitt Informatik und rechnergestützte Methoden:“ wird in Satz 4 nach den Wörtern „Information Systems“ das Wort „und“ durch das Wort „and“ ersetzt und die letzten drei Sätze werden wie folgt neu gefasst:  
 „Zulässig sind dabei jeweils Module zu Vorlesungen oder Vorlesungen mit Übungen oder Projektmodule aus dem Abschnitt Informatik-Vertiefung des Bachelorstudiengangs Informatik oder aus dem Masterstudiengang Informatik bzw. Module zu Vorlesungen oder Vorlesungen mit Übungen, die im Schwerpunkt Business Information Systems and Operations Research des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre angesiedelt sind, oder mindestens äquivalente Leistungen. Zur Ergänzung können z. B.  
 INF-02-16-M-2 Projektmanagement (6 LP),  
 INF-14-53\_MAT-M-6 Einführung in das Hochleistungsrechnen (für Mathematiker) (6 LP),  
 oder, bei Wahl des Vertiefungsgebiets  
 Eingebettete Systeme und Robotik: das Modul INF-02-10-M-2 Rechnerorganisation und Systemsoftware (8 LP),  
 Informationssysteme: das Modul INF-00-12-M-2 Informationssysteme (8 LP),  
 Verteilte und Vernetzte Systeme: das Modul INF-02-13-M-2 Kommunikationssysteme (4 LP)  
 aus dem Bachelorstudiengang Informatik gewählt werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann eines der ergänzenden Module auch mit reduzierter LP-Zahl in den Prüfungsplan eingebracht werden.“
- g) Im einleitenden Text zum Abschnitt „Zu erbringende Leistungen im Abschnitt Wirtschaftswissenschaften“, Satz 4 wird nach den Wörtern „im Umfang von“ die Angabe „18 – 21“ ersetzt durch „18 – 24“.
- h) Im Abschnitt „Zu erbringende Leistungen im Abschnitt Wirtschaftswissenschaften:“ werden die Wörter und Zeichen „Strategisches und internationales Management, Sustainable Development, Ressourcen, Umwelt und Energie“ durch die Wörter und Zeichen „Environment, Resources, Energy: Economics and Policy, Steuern und Wirtschaftsprüfung, Strategie, Innovation und Kooperation, Sustainability Management“ ersetzt.
25. Anhang 1.4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Tabelle werden im „Abschnitt: Studienschwerpunkt“ in der Spalte „Modulname/-teile“ nach den Wörtern „wissenschaftlichen Arbeiten unter Anleitung“ die Zeichen und die Wörter „(„Reading Courses““ gestrichen und in der Spalte Studienleistung (gem. § 5 Absatz. 4 und 6) <sup>1)</sup>“ die Angabe „RC-Schein“ durch die Angabe „RC-/L-Schein(e)“ ersetzt.
- b) In der Fußnote 1) unter der Tabelle werden nach den Wörtern und Zeichen „Reading Course-Schein;“ die Wörter und Zeichen „L-Schein: Praktikumsschein;“ eingefügt.
- c) Die Fußnote 5) unter der Tabelle wird wie folgt neu gefasst: „Im Fall des Moduls „Grundlagen der Finanzmathematik“ ist die Modulprüfung i.d.R. als schriftliche Prüfung in Form einer Klausur (nach näherer Regelung in der Ordnung für die Bachelorprüfung in Wirtschaftsmathematik) zu erbringen.“
- d) In der Fußnote 6) unter der Tabelle werden nach den Wörtern „Mathematik an der“ die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU in Kaiserslautern“ ersetzt.
- e) Im Abschnitt „Zu erbringende Leistungen im nichtmathematischen Wahlfach:“ werden im letzten Satz die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung in Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2024 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 16.05.2024

Der Dekan des Fachbereiches Mathematik

Prof. Dr. Sven Oliver Krumke



## **Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Schulmanagement“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2024**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 24.04.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Schulmanagement“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 08.05.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.05.2024, Az.: 4/PO-SO-2024-024, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Schulmanagement“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juli 2020 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 04.09.2020, S. 177), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.12.2021 (Verköndungsblatt Nr. 1 vom 21.01.2022, S.91), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 1 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
3. In § 1 Absatz 4 bis § 19 mit Ausnahmen der § 2 Absatz 6 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
4. In der gesamten Prüfungsordnung wird jeweils das Wort „RHRK“ durch das Wort „RPTU“ und das Wort „TUK“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
5. In § 2 Absatz 6 Satz 2 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
6. In § 16 Absatz 3 wird die Angabe „67“ durch die Angabe „69“ ersetzt.
7. In § 16 Absatz 3 wird nach den Wörtern „LP erworben hat“ das Satzzeichen „.“ eingefügt.

### **Artikel 2**

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Schulmanagement“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.
- (2) Die Regelung des Artikels 1 Nr. 6 dieser Ordnung gilt nur für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/2025 in den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Schulmanagement an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erst- oder wiedereingeschrieben werden.

Kaiserslautern, den 16.05.2024

Der Dekan  
des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

## 16. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 24.04.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campusrat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 08.05.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.05.2024, Az.: 4/PO-WI-2024-025, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (Staatsanzeiger vom 23.11.2009, Nr. 44, S. 2073), zuletzt geändert durch Ordnung vom 25.07.2022 (Verköndungsblatt vom 16.09.2022, Nr. 8, S. 241), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. In der gesamten Prüfungsordnung werden jeweils:
  - die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
  - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
  - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“
  - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ und
  - die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“
 ersetzt.
3. In § 1 Absatz 1 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
4. In § 1 Absatz 4 bis § 19 mit Ausnahme des § 2 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ und die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
5. In § 2 Absatz 2 Satz 2 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:
 

**„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen**

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.“
7. In § 11 Absatz 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über den“ das Wort „RHRK“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9
  - b) Absatz 8 wird mit „Entfällt“ neu eingefügt.
9. Die Tabellen des Anhangs werden wie folgt neu gefasst: „

Studiengang Betriebswirtschaftslehre

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung	Studienlei- stung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungs- vorleistung <sup>5</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleist- ung <sup>5</sup>	Bemerkung
<b>A. Wirtschaftswissenschaftliche Abschnitte</b>									
<b>1) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre</b>									
		81		36 v.H.					
		<b>54</b>							
WIW-BWL-GBWL-M-1	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-KER6-M-1	Kosten- und Erlösrechnung	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-FBES6-M-1	Finanzberichterstattung und Steuern	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-PRO-M-1	Produktion	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-MAR-M-1	Marketingmanagement	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-INV-M-1	Investments and Financial Management	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-STM-M-1	Strategy and Technology	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-GLF-M-1	Grundlagen der Führung	6	nein	1	erforderlich	-	Portfolio	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-MSI-M-1	Management Science I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-ISI-M-1	Information Systems I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
		<b>27</b>							
<b>Wahlpflichtbereich</b>									
WIW-BWL-LM1-M-1	Logistics Management I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-MS2-M-1	Management Science II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IS2-M-1	Information Systems II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LM2-M-1	Logistics Management II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-ORG-M-1	Organisation und Management	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IDL-M-1	Industrielle Dienstleistungen	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung	Studienleist- ung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungs- vorleistung <sup>5</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleist- ung <sup>5</sup>	Bemerkung
WIW-BWL-RES-M-1	Entrepreneurship und Digitales Management	6	nein	1	-	-	Portfolio	-	
<b>2) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre</b>		<b>30</b>		<b>10 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>30</b>							
WIW-VWL-MIK-M-1	Mikroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-VWL-MAK-M-1	Makroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-VWL-SPT-M-1	Spieltheorie	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-VWL-WPO-M-1	Wirtschaftspolitik	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-VWL-ODN-M-1	Ökonomik der Nachhaltigkeit	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
<b>3) Grundzüge der Rechtswissenschaft</b>		<b>9</b>		<b>3 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>9</b>							
WIW-JUR-ZGR-M-1	Zivil- und Gesellschaftsrecht	9	nein	1	-	-	Klausur 150-180 Min.	-	
<b>4) Integrativer Bereich</b>		<b>19</b>		<b>6 v.H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>13</b>							
WIW-INT-WGV-M-1	Wirtschaften in gesellschaftlicher Verantwortung	6	nein	1	-	-	Portfolio	-	optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-INT-WTH-M-1	Wissenschaftstheorie	3	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-INT-SSK-M-1	Soft Skills	4	nein	0	erforderlich	-	praktische Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung	-	
<b>Wahlpflichtbereich</b>		<b>6</b>							
WIW-BWL-SFW-M-1	Sozialwissenschaften für WWIs	6	nein	1	erforderlich	-	Klausur 90-120 Min.	-	Siehe: -Fachprüfungsordnung für den Studiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 08. November 2012 jeweils in der aktuellsten Fassung -Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften an der RPTU vom 11.05.2016, in der aktuellsten Fassung in der aktuellsten Fassung -Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aus den Basis- und Kompetenzmodulen des Bachelor-Studiengangs "Integrative Sozialwissenschaften"</li> <li>Wirtschaftswissenschaften, Fremdsprachen und Literaturrecherche</li> <li>Höhere Mathematik: Funktionentheorie und Numerik (für Ingenieure) (MAT-00-03B-M-0) [9 LP]</li> </ul>	6	ja/nein	1	-	-	-	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>5</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>5</sup>	Bemerkung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure) (MAT-00-03A-M-0) [8 LP]</li> <li>Webbasierte Einführung in die Programmierung (INF-80-10-V-2) [5LP]</li> <li>Objektorientierte Programmierung (INF-80-11-V-2) [5LP]</li> <li>Programmieren in Anwendungen (INF-80-13-V-2) [4LP]</li> </ul> <p>Alle Wahlpflichtmodule aus den Bachelorstudiengängen BWL/BWL IQ, welche nicht belegt wurden und nicht zur Erbringung der Mindest-LP-Zahl im jeweiligen Wahlpflichtbereich erforderlich sind.</p>								
<b>5) Quantitative Methoden</b>		<b>17</b>		<b>5 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>17</b>							
WIW-QMT-MAT-M-1	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	9	nein	1	erforderlich	Ja	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen.
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
<b>6) Seminar I</b>		<b>6</b>		<b>8 v. H.</b>					
WIW-BSEM-M-4	Bachelorseminar	6	nein	1	-	-	Bachelorseminararbeit	-	
<b>7) Seminar II</b>		<b>6</b>		<b>8 v. H.</b>					
WIW-BSEM-M-4	Bachelorseminar	6	nein	1	-	-	Bachelorseminararbeit	-	
<b>8) Unternehmensplanspiel</b>									
WIW-BWL-UPS-M-2	Unternehmensplanspiel	4	nein	1	-	-	§ 15 Abs. 6a	-	
<b>B1. Wissenschaftliche Arbeiten</b>									
WIW-BAR-M-4	Bachelorarbeit	9		20 v. H.	-	-	Bachelorarbeit	-	

Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
<b>A. Wirtschaftswissenschaftliche Abschnitte</b>									
<b>1) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre</b>									
		61		30 v.H.					
<b>Pflichtbereich</b>		55							
WIW-BWL-GBWL-M-1	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-KER4-M-1	Kosten- und Erlösrechnung	4	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Nur eines der Module Kosten- und Erlösrechnung oder Finanzberichterstattung und Steuern muss mit 6 LP belegt werden.
WIW-BWL-KER6-M-1	Kosten- und Erlösrechnung	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-FBES6-M-1	Finanzberichterstattung und Steuern	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-PRO-M-1	Produktion	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-MAR-M-1	Marketingmanagement	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-INV-M-1	Investments and Financial Management	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-STM-M-1	Strategy and Technology	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-GLF-M-1	Grundlagen der Führung	6	nein	1	erforderlich	-	Portfolio	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-MSI-M-1	Management Science I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-ISI-M-1	Information Systems I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LOGI-M-1	Logistics Management I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LMI-M-1	Logistics Management I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
<b>Wahlpflichtbereich</b>		6							
WIW-BWL-MS2-M-1	Management Science II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-WIN2-M-1 (WIW-BWL-IS2-M-1)	Wirtschaftsinformatik II (neu: Information Systems II)	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LOG2-M-1 (WIW-BWL-LM2-M-1)	Logistik II (neu: Logistics Management II)	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
WIW-BWL-ORG-M-1	Organisation und Management	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IDL-M-1	Industrielle Dienstleistungen	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-RES-M-1	Entrepreneurship und Digitales Management	6	nein	1	-	-	Portfolio	-	
<b>2) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre</b>		<b>24</b>		<b>9 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>18</b>							
WIW-VWL-MIK-M-1	Mikroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-VWL-MAK-M-1	Makroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-VWL-SPT-M-1	Spieltheorie	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
<b>Wahlpflichtbereich</b>		<b>6</b>							
WIW-VWL-WPO-M-1	Wirtschaftspolitik	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-VWL-ODN-M-1	Ökonomik der Nachhaltigkeit	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
<b>3) Grundzüge der Rechtswissenschaft</b>		<b>9</b>		<b>3 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>9</b>							
WIW-JUR-ZGR-M-1	Zivil- und Gesellschaftsrecht	9	nein	1	-	-	Klausur 150-180 Min.	-	
<b>4) Integrativer Bereich</b>		<b>19</b>		<b>6 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>13</b>							
WIW-INT-WGV-M-1	Wirtschaften in gesellschaftlicher Verantwortung	6	nein	1	-	-	Portfolio	-	optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-INT-WTH-M-1	Wissenschaftstheorie	3	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	
WIW-INT-SSK-M-1	Soft Skills	4	nein	0	erforderlich	-	praktische Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung	-	
<b>Wahlpflichtbereich</b>		<b>6</b>							
WIW-BWL-SFW-M-1	Sozialwissenschaften für WiWis	6	nein	1	erforderlich	-	Klausur 90-120 Min.	-	
	• Aus den Basis- und Kompetenzmodulen des Bachelor-Studiengangs	Je nach Wahl	ja/nein	1	Je nach Wahl	je nach Wahl	Je nach Wahl	-	Siehe: -Fachprüfungsordnung für den Studiengang „Integrative Sozialwissenschaft“ mit dem

Modul-Nr.	Modulname/- teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
	<p>"Integrative Sozialwissenschaften" (Modulhandbuch), jedoch ohne Wirtschaftswissenschaften, Fremdsprachen und Literaturrecherche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Höhere Mathematik: Funktionentheorie und Numerik (für Ingenieure) (MAT-00-03B-M-0) [9 LP]</li> <li>Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure) (MAT-00-03A-M-0) [8 LP]</li> <li>Webbasierte Einführung in die Programmierung (INF-80-10-V-2) [5LP]</li> <li>Objektorientierte Programmierung (INF-80-11-V-2) [5LP]</li> <li>Programmieren in Anwendungen (INF-80-13-V-2) [4LP]</li> </ul> <p>Alle Wahlpflichtmodule aus den Bachelorstudiengängen BWL/BWL IQ, welche nicht belegt wurden und nicht zur Erbringung der Mindest-LP-Zahl im jeweiligen Wahlpflichtbereich erforderlich sind.</p>	17							<p>Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 08. November 2012 jeweils in der aktuellsten Fassung</p> <p>-Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften an der RPTU vom 11.05.2016, in der aktuellsten Fassung</p> <p>-Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009, in der aktuellsten Fassung</p> <p>- Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.</p>
<b>5) Quantitative Methoden</b>									
<b>Pflichtbereich</b>									
WIW-OMT-MAT-M-1	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	9	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungszeugs durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen.
WIW-OMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	



Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>2</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
<b>6) Seminar</b>		<b>6</b>		<b>6 v. H.</b>					
WIW-BSEM-M-4	Bachelorseminar	6	nein	1	-	-	Bachelorseminararbeit	-	
<b>B. Ingenieurwissenschaftliche Abschnitte</b>									
<b>B. 1. Studienrichtung Bauingenieurwesen</b>									
<b>Pflichtbereich</b>									
		<b>36</b>		<b>20 v.H.</b>					
BI-BSCBI-003-M-2	Technische Mechanik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				Auf Antrag ist auch ETM I (MV-TM-54-M-4) möglich.
BI-BSCBI-004-M-2	Technische Mechanik II	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				Auf Antrag ist auch ETM II (MV-TM-55-M-4) möglich.
BI-BSCBI-008-M-3	Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus	10	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der RPTU vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
BI-BSCIFMT-003-M-2	Werkstoffkunde im Bauwesen	8	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der RPTU vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
BI-BSCBI-006-M-3	Bauphysik	8	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der RPTU vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
<b>B. 2. Studienrichtung Elektrotechnik</b>									
<b>Pflichtbereich</b>									
EIT-DS-101-M-2	Grundlagen der Elektrotechnik I	7	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.				
EIT-FUN-102-M-2	Grundlagen der Elektrotechnik II	7	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.				
EIT-ISE-105-M-2	Elektrische Messtechnik I	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
EIT-MEA-181-M-2	Grundlagen der elektrischen Energietechnik	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung				
EIT-EMS-324-M-2	Labor Digitaltechnik I	4	ja	0	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung				
EIT-EMS-3240-M-2	Elektrotechnisches Grundlagenlabor II	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung				
<b>Wahlpflichtbereich</b>									
EIT-EIS-314-M-2	Grundlagen der Informationsverarbeitung	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung				
EIT-NAT-315-M-2	Einführung in Signale und Systeme	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung				
<b>B. 3. Studienrichtung Informatik</b>									
<b>Pflichtbereich</b>									
INF-80-10-M-2	Webbasierte Einführung in die Programmierung	5	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-80-11-M-2	Objektorientierte Programmierung	5	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-02-21-M-2	Programmierpraktikum	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-02-13-M-2	Kommunikationssysteme	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-00-12-M-2	Informationssysteme	8	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
<b>Wahlpflichtbereich</b>									
INF-19-31-M-5	Data Visualization	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-02-02-M-2	Modellierung von Software-Systemen	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-16-52-M-5	Human Computer Interaction	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-02-16-M-2	Projektmanagement	6	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
INF-00-31-M-3	Web 2.0 Technologien I (Grundlagen und Techniken)	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
<b>B. 4. Studienrichtung Maschinenbau</b>		<b>36</b>		<b>20 v.H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>31</b>							
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TM-55-M-4	Elemente der Technischen Mechanik II	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-AWP-253-M-4	Grundlagen der Werkstoffkunde	3	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffe im Einsatz	3	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
MV-IMAD-304-M-4	Darstellung Technischer Systeme	4	ja	0	Klausur 120-150 Min. als Studienleistung, unendlich oft wiederholbar	-	-	-	
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-FBK-15-M-4	Einführung in die Fertigungstechnik	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
<b>Wahlpflichtbereich</b>		<b>5</b>							
MV-CCE-26-M-4	Einführung in die Kunststofftechnik	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-VPE-26-M-4	Virtuelle Produktmodellierung	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-VPE-29-M-4	Digital Engineering	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
MV-MEGT-236-M-4	Maschinenelemente für Hörer anderer Fachrichtungen	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.		Bachelorstudiengang		
MV-IMAD-B107-M-4	Kraftfahrzeugtechnik	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.		Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.		
MV-WKK-39-M-4	Konstruktionswerkstoffe I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.		Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.		
MV-AWOK-37-M-4	Fügetechnik I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.		Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.		
<b>B. 5. Studienrichtung Verfahrenstechnik</b>		<b>36</b>		<b>20 v.H.</b>					
		<b>36</b>							
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.		Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.		
MV-IMAD-304-M-4	Darstellung Technischer Systeme	4	ja	0	Klausur 120-150 Min. als Studienleistung, unendlich oft wiederholbar				
MV-BioVT-60-M-4	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.		Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.		
MV-BioVT-61-M-4	Bioreaktor- und Bioprozesstechnik I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.		Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.		
MV-MVT-58-M-4	Mechanische Verfahrenstechnik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.		Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.		
MV-LT-B130-M-4	Energieverfahrenstechnik I	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.		Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.		
MV-MVT-67-M-7	Strömungsmechanik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.		Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.		

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
MV-TV7-43-M-4	Prozess- und Anlagentechnik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
<b>C1. Wissenschaftliche Arbeiten</b>									
WIW-BAR-M-4	Bachelorarbeit	9		20 v. H.	-	-	Bachelorarbeit	-	

<sup>3</sup> Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen\*

**Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2024 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 16.05.2024

Der Dekan  
des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften  
der RPTU

Prof. Dr. Jan Wenzelburger

## 19. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 24.04.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 08.05.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.05.2024, Az.: 4/PO-WI-2024-027, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21.10.2009 (Staatsanzeiger vom 23.11.2009, Nr. 44, S. 2056), zuletzt geändert durch Ordnung vom 25.07.2022 (Verköndungsblatt Nr. 8 vom 16.09.2022, S. 148), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. In der gesamten Prüfungsordnung werden jeweils:
  - die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
  - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
  - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“
  - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ und
  - die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“
 ersetzt.
3. In § 1 Absatz 1 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
4. In § 1 Absatz 4 bis § 19 mit Ausnahme des § 2 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ und die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
5. In § 2 Absatz 2 Satz 2 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:
 

„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestanden Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.“
7. In § 11 Absatz 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über den“ das Wort „RHRK“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9
  - b) Absatz 8 wird mit „Entfällt“ neu eingefügt
9. Die Tabellen des Anhang 1 werden wie folgt neu gefasst: „

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
<b>A. Wirtschaftswissenschaftliche Abschnitte</b>									
<b>A. 1 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre</b>									
		<b>58</b>		<b>17 v.H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>									
WIW-BWL-GBWL-M-1	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-KER4-M-1	Kosten- und Erlösrechnung	4	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-FBES6-M-1	Finanzberichterstattung und Steuern	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-PRO-M-1	Produktion	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-MAR-M-1	Marketingmanagement	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-INV-M-1	Investments and Financial Management	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-MSI-M-1	Management Science I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-ISI-M-1	Information Systems I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
<b>Wahlpflichtbereich I</b>									
WIW-BWL-GLF-M-1	Grundlagen der Führung	6	nein	1	erforderlich	-	Portfolio		Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-ORG-M-1	Organisation und Management	6	nein	1	-	-	Portfolio	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-STM-M-1	Strategy and Technology	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
<b>Wahlpflichtbereich II</b>									
WIW-BWL-MS2-M-1	Management Science II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IS2-M-1	Information Systems II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LMI-M-1	Logistics Management I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LM2-M-1	Logistics Management II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben

<sup>3</sup> Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.



Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung	Studienlei- stung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungs- vorleis- tung <sup>3</sup>	Prüfungs- form und Dauer	Teilleis- tung <sup>3</sup>	Bemerkung
<b>Wahlpflichtbereich III</b>									
WIW-BWL-IDL-M-1	Industrielle Dienstleistungen	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-RES-M-1	Entrepreneurship und Digitales Management	6	nein	1	-	-	Portfolio	-	
<b>A. 2 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre</b>									
<b>Pflichtbereich</b>									
WIW-VWL-MIK-M-1	Mikroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-VWL-MAX-M-1	Makroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
<b>Wahlpflichtbereich</b>									
WIW-VWL-SPT-M-1	Spieltheorie	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-VWL-WPO-M-1	Wirtschaftspolitik	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
(WIW-VWL-NHW-M-1	Ökonomik der Nachhaltigkeit	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
<b>A. 3 Grundzüge der Rechtswissenschaft</b>									
<b>Pflichtbereich</b>									
WIW-JUR-ZGR-M-1	Zivil- und Gesellschaftsrecht	9	nein	1	-	-	Klausur 150-180 Min.	-	
<b>A. 4 Integrativer Bereich</b>									
<b>Pflichtbereich</b>									
WIW-INT-WGV-M-1	Wirtschaften in gesellschaftlicher Verantwortung	3	nein	1	-	-	Portfolio	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-INT-SSK-M-1	Soft Skills	4	nein	0	erforderlich	-	praktische Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung	-	
<b>A. 5 Bachelorseminar oder Spezialisierungsmodul für WI-UVT und WI-Informatik</b>									
WIW-BSEM-M-4	Bachelorseminar	6	nein	1	-	-	Bachelorseminara rbeit	-	
<b>Wahlpflichtbereich WI-UVT</b>									
WIW-VWL-ODN-M-1	Bachelorseminar oder Modul „Ökonomik der Nachhaltigkeit“	6	nein	1	-	-	Bachelorseminara rbeit oder Klausur	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
							90 Min. siehe Modul		
	<b>Wahlpflichtbereich WI-Informatik</b>	<b>6</b>							
WIW-BSEM-M-4 oder siehe oben.	Bachelorseminar oder aus Wahlpflichtbereich II der Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (A.1)	6	nein	1	-	-	Bachelorseminara rbeit oder je nach Wahl	-	
<b>B. Ingenieurwissenschaftliche Abschnitte</b>									
<b>B.1. Studienrichtung Chemie</b>									
<b>B. 1. 1. Quantitative Methoden</b>									
		<b>18</b>		<b>7 v. H.</b>					
CHE-BaCh-011-M-1	Mathematik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BaCh-012-M-1	Mathematik II	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
		<b>82</b>		<b>28 v. H.</b>					
<b>B. 1. 2. Chemische Grundlagen</b>									
CHE-BA-021-M-1	Physik I	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
WIW-PHY-EXP-M-1	Physik II (ohne Praktikum)	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-06-M-1	Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie (ohne Seminar)	8	nein	1	-	-	Klausur 120 – 150 Min.	-	
CHE-100-062-L-0	Anorganisch-chemisches Praktikum (Teil I für WI-Chemie)	4	nein	1	-	-	Praktisch	-	Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsbelehrung sowie die Teilnahme an der Vorbesprechung
CHE-BACH-05-M-1	Analytische Chemie	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-061-M-1	Anorganische Chemie I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
CHE-BACH-07-M-1	Anorganische Chemie II	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-09-M-1	Organische Chemie I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-10-M-1	Organische Chemie II	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-13-M-1	Physikalische Chemie I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-14-M-1	Physikalische Chemie II	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-191-M-1	Biochemie I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-192-M-1	Biochemie II	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-20-M-1	Technische Chemie	8	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-200-212-S-1	Organisch-chemisches Praktikum für Ingenieurwissenschaften	6	nein	0	-	-	Klausur 60-90 Min.	praktisch	
CHE-BACH-WP02-M-1	Praktikum Technische Chemie für WI	6	nein	1	-	-	praktisch	-	
<b>B.2. Studienrichtung Elektrotechnik</b>									
<b>B.2.1. Quantitative Methoden</b>									
<b>Pflichtbereich</b>									
MAT-00-01-M-1	Höhere Mathematik I	8	nein	1	ja	erforderlich	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-02-M-1	Höhere Mathematik II	8	nein	1	ja	erforderlich	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-03A-M-1	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure)	8	nein	1	ja	erforderlich	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
<b>B. 2. Naturwissenschaftliche Grundlagen</b>								
<b>Pflichtbereich</b>								
PHY-EXP-018-M-1	Experimentalphysik I für Ingenieure/innen	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juli 2021 in der aktuellsten Fassung.			
PHY-EXP-019-M-1	Experimentalphysik II für Ingenieure/-innen	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juli 2021 in der aktuellsten Fassung.			
<b>B. 3. Grundlagen der Elektro- und Informationstechnik</b>								
<b>Pflichtbereich</b>								
EIT-DSV-101-M-2	Grundlagen der Elektrotechnik I	7	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juli 2021 in der aktuellsten Fassung.			
EIT-FUN-102-M-2	Grundlagen der Elektrotechnik II	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juli 2021 in der aktuellsten Fassung.			
EIT-ISE-105-M-2	Messtechnik I	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juli 2021 in der aktuellsten Fassung.			
EIT-EIS-314-M-2	Grundlagen der Informationsverarbeitung	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juli 2021 in der aktuellsten Fassung.			
EIT-NAT-315-M-2	Einführung in Signale und Systeme	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juli 2021 in der aktuellsten Fassung.			
EIT-EMS-324-M-2	Labor Digitaltechnik I	4	ja	0	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juli 2021 in der aktuellsten Fassung.			
EIT-LEL-121-M-2	Elektrotechnisches Grundlagenlabor II	5	ja	0	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juli 2021 in der aktuellsten Fassung.			
<b>B. 4. Kernmodule der Elektro- und Informationstechnik</b>								
<b>Pflichtbereich</b>								
INF-80-10-M-2	Webbasierte Einführung in die Programmierung	5	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozialinformatik vom 16.07.2018 in der			

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
EIT-MEA-181-M-2	Grundlagen der elektrischen Energietechnik	4	ja	1	aktuellsten Fassung. Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juli 2021 in der aktuellsten Fassung				
EIT-ISE-701-M-2	Elektronik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juli 2021 in der aktuellsten Fassung				
EIT-ISE-702-M-3	Elektronik II	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juli 2021 in der aktuellsten Fassung				
EIT-LRS-504-M-3	Lineare Regelungen	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juli 2021 in der aktuellsten Fassung				
<b>B.3. Studienrichtung Informatik</b>									
<b>B.3.1. Quantitative Methoden</b>									
<b>Pflichtbereich</b>									
MAT-00-01-M-1	Höhere Mathematik I	8	nein	1	7 v. H.				
MAT-00-02-M-1	Höhere Mathematik II	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
<b>B.3.2. Grundlagen der Informatik</b>									
<b>Pflichtbereich</b>									
INF-02-09-M-2	Digitaltechnik und Rechnerarchitektur	8	ja	1	7 v. H.				
INF-00-12-M-2	Informationssysteme	8	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozialinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung. Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozialinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-00-13-M-2	Kommunikationssysteme	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozialinformatik vom 16.07.2018 in der				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
<b>B. 3. Grundlagen der Softwareentwicklung</b>								
<b>Pflichtbereich</b>								
INF-02-01-M-2	Grundlagen der Programmierung	10	ja	1	aktuellsten Fassung.			
INF-02-06-M-2	Algorithmen und Datenstrukturen	8	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.			
INF-02-21-M-2	Programmierpraktikum	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.			
INF-00-16-M-2	Projektmanagement	6	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.			
INF-00-31-M-3	Web 2.0 Technologien 1 (Grundlagen und Techniken)	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.			
INF-00-32-M-3	Web 2.0 Technologien 2 (Dienstleistungen, Sicherheit und Datenschutz)	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.			
<b>B. 3. 4. Vertiefung Informatik</b>								
<b>Wahlpflichtbereich</b>								
INF-50-03-M-3	Algorithmik und Deduktion	8	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.			
INF-10-03-M-3	Computergrafik	8	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.			
INF-60-03-M-3	Grundlagen eingebetteter Systeme	8	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.			
INF-20-01-M-3	Datenbanksysteme	8	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.			
INF-02-02-M-2	Modellierung von Software Systemen	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.			

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung	Studienleist- ung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungs- vorleist- ung <sup>3</sup>	Prüfungs- form und Dauer	Teilleis- tung <sup>3</sup>	Bemerkung
INF-30-02-M-5	Foundations of Software Engineering	4	ja	1	aktuellsten Fassung. Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-75-50-M-5	Machine Learning I - Foundations	8	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-40-01-M-5 und INF-40-042-M-5	„Vernetzte Systeme“ & „Quantitative Aspekte verteilter Systeme“	8	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-02-10-M-2	Rechnerorganisation und Systemsoftware	8	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-02-11-M-2	Künstliche Intelligenz	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-16-52-M-5	Human Computer Interaction	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-00-05-M-2	Logik	5	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-02-03-M-2	Verteilte und nebenläufige Programmierung	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				Voraussetzung für die Wahl vom Softwareentwicklungsprojekt als Studienprojekt
<b>B. 3. 5. Informatikseminar Pflichtbereich</b>		<b>4</b>		<b>0 v. H.</b>					
INF-01-11-M-4	Bachelorseminar	4	ja	0	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
<b>B. 4. Studienrichtung Maschinenbau B. 4. 1. Quantitative Methoden Pflichtbereich</b>		<b>32</b>		<b>10 v. H.</b>					
MAT-00-01-M-1	Höhere Mathematik I	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
MAT-00-02-M-1	Höhere Mathematik II	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-03A-M-1	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure)	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
<b>B. 4. 2. Grundlagen des Maschinenbaus</b>		<b>72</b>		<b>25 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>68</b>							
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TM-55-M-4	Elemente der Technischen Mechanik II	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-AWP-253-M-4	Grundlagen der Werkstoffkunde	3	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffe im Einsatz	3	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
MV-MEGT-309-M-4	Maschinenelemente I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-VPE-360-M-4	Virtuelle Produktmodellierung	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				Dieses Modul ist nur von den Studierenden zu belegen, die das Modul „MV-MEGT-13-M-4 Maschinenelemente I“ mit 5 Leistungspunkten abschließen.
MV-MEGT-310-M-4	Maschinenelemente II	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				In diesem Modul werden bis einschließlich Wintersemester 2022/2023 9 Leistungspunkte vergeben. Ab dem Prüfungszeitraum für das



Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
MV-VPE-29-M-4	Digital Engineering I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				Sommersemester 2023 werden in diesem Modul 6 Leistungspunkte vergeben.
MV-FBK-15-M-4	Einführung in die Fertigungstechnik	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				Dieses Modul ist nur von den Studierenden zu belegen, die das Modul „MV-MEGT-14-M-4 Maschinenelemente II“ mit 6 Leistungspunkten abschließen.
MV-IMAD-304-M-4	Darstellung Technischer Systeme	4	ja	0	Klausur 120 bis 150 Min., unbenotet, kann unendlich oft wiederholt werden	-	-		
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MTS-305-M-4	Einführung in die Elektrotechnik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MTS-306-M-4	Einführung in die Elektrotechnik II	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MTS-331-M-4	Einführung in die Messtechnik	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MTS-332-M-4	Einführung in die Regelungstechnik	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
<b>Wahlpflichtbereich</b>									
MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewicht-ung	Studienlei- stung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungs- vorleist- ung <sup>3</sup>	Prüfungs- form und Dauer	Teillei- stung <sup>3</sup>	Bemerkung
MV-VKM-105-M-4	Energietechnik I	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
<b>B.5. Studienrichtung Umwelt- und Verfahrenstechnik</b>		<b>32</b>		<b>10 v. H.</b>					
<b>B. 5. 2. Quantitative Methoden</b>									
<b>Pflichtbereich</b>									
MAT-00-01-M-1	Höhere Mathematik I	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-02-M-1	Höhere Mathematik II	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-03-M-1	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure)	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
<b>B. 5. 2. Grundlagen der Umwelt- und Verfahrenstechnik</b>		<b>68</b>		<b>25 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>63</b>							
GM 1A	Allgemeine und anorganische Chemie	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der RPTU vom 02. März 2007 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-IMAD-304-M-4	Darstellung Technischer Systeme	4	ja	0	Klausur 120-150 Min. als	-	-	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungs-vorleistung <sup>3</sup>	Prüfungs-form und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
MV-BioVT-60-M-4	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	3	ja	1	Studienleistung, unendlich oft wiederholbar				
MV-BioVT-61-M-4	Bioreaktor- und Bioprozesstechnik I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-KIMA-B110-M-4	Apparatebau und -technik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der RPTU vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MVT-58-M-4	Mechanische Verfahrenstechnik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MVT-67-M-7	Feststoffverfahrenstechnik und Abfallbehandlung I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-LRF-59-M-4	Grundlagen der thermischen Trenntechnik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TV-43-M-4	Prozess- und Anlagentechnik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-LTD-B130-M-4	Energieverfahrenstechnik	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-AWP-253-M-4	Grundlagen der Werkstoffkunde (ehem.) Werkstoffkunde I für H.a.FR)	3	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffe im Einsatz (ehem.)	3	nein	1	-	-	Klausur 90-120	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewicht-ung	Studienleist-ung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungs-vorleistung <sup>3</sup>	Prüfungs-form und Dauer	Teilleis-tung <sup>3</sup>	Bemerkung
	Werkstoffkunde II für H.a.FR)						Min.		
<b>Wahlpflichtbereich</b>		<b>5</b>							
MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TD-57-M-4	Wärmeübertragung	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
<b>C. Wissenschaftliche Arbeiten</b>									
WIW-SPR-J-M-1	Studienprojekt	6		10 v.H.	-		Studienprojekt	-	
WIW-BAR-M-1	Bachelorarbeit	9		20 v.H.	-		Bachelorarbeit	-	

10. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

- Die Wörter „TU Kaiserslautern“ werden jeweils durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
- Die Tabelle wird wie folgt neu gefasst: „

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewicht-ung	Studienleist-ung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>4</sup>	Prüfungs-vorleistung <sup>1</sup>	Prüfungs-form und Dauer	Teilleis-tung <sup>1</sup>	Bemerkung
<b>A. Wirtschaftswissenschaftliche Abschnitte</b>									
<b>A. 1 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre</b>		<b>28</b>		<b>11 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>28</b>							
WIW-BWL-GBWL-M-1	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	6	nein	1	-		Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-KER4-M-1	Kosten- und Erlösrechnung	4	nein	1	-		Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-FBES6-M-1	Finanzberichterstattung und Steuern	6	nein	1	-		Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-OMI-M-1 + WIW-BWL-OM2-M-1	Operations Management I + Operations Management II	1 + 6	nein	1	-		Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-INV-	Investments and Financial	6	nein	1	-		Klausur 90-120	-	

<sup>4</sup> Die erforderlichen Studien-, Prüfungs- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>4</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkung
M-1	Management						Min.		
<b>A. 2 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre</b>		<b>12</b>		<b>5 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>12</b>							
WIW-VWL-MIK-M-1	Mikroökonomik	6	nein	1	-		Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-VWL-MAK-M-1	Makroökonomik	6	nein	1	-		Klausur 90-120 Min.	-	
<b>A. 3 Grundzüge der Rechtswissenschaft</b>		<b>6</b>		<b>2 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>6</b>							
WIW-JUR-ZVR-M-1	Zivilrecht	6	nein	1	-		Klausur 90-120 Min.	-	
<b>A. 4 Integrative Veranstaltungen</b>		<b>10</b>		<b>5 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>10</b>							
INT-DD	Interkulturelles Training I	2	nein	1	-		Klausur 90 Min.	-	
INT-DD	Interkulturelles Training II	2	nein	1	-		Klausur 90 Min.	-	
INT-DD	ABWL	2	nein	1	-		Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation	-	
WIW-INT-SSK-M-1	Soft Skills	4	nein	0	erforderlich		praktisch im Rahmen der Lehrveranstaltung	-	
<b>A. 5 Wirtschaftlicher Wahlpflichtbereich für den integrierten Studiengang</b>		<b>30 bzw. 27</b>		<b>11 v. H.</b>					
<b>Wahlpflichtbereich I: Auswahl von Modulen in Höhe von mindestens 18 LP für WI-MB bzw. 15 LP für WI-LVT</b>		<b>18 bzw. 15</b>							
WIW-BWL-MAR-M-1	Marketingmanagement	6	nein	1	-		Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-STM-M-1	Strategy and Technology	6	nein	1	-		Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-MSI-M-1	Management Science I	3	nein	0,5	-		Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-MS2-M-1	Management Science II	3	nein	0,5	-		Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>4</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkung
WIW-BWL-IS1-M-1	Information Systems I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IS2-M-1	Information Systems II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LM1-M-1	Logistics Management I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LM2-M-1	Logistics Management II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-JUR-GSR-M-1	Gesellschaftsrecht	3	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-VWL-SPT-M-1	Spieltheorie	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
<b>Wahlpflichtbereich II</b>		<b>6</b>							
WIW-BWL-GLF-M-1	Grundlagen der Führung	6	nein	1	erforderlich	-	Portfolio		Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-ORG-M-1	Organisation und Management	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
<b>Wahlpflichtbereich III</b>		<b>6</b>							
WIW-VWL-WPO-M-1	Wirtschaftspolitik	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-VWL-ODN-M-1	Ökonomik der Nachhaltigkeit	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
<b>B. Ingenieurwissenschaftliche Abschnitte</b>									
<b>B.1. Studienrichtung Maschinenbau</b>									
<b>B.1.1. Quantitative Methoden</b>		<b>32</b>							
<b>Pflichtbereich</b>		<b>32</b>							
MAT-00-01-M-1	Höhere Mathematik I	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>4</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkung
MAT-00-02-M-1	Höhere Mathematik II	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90-120 Min.	-	Hausübungen Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-03A-M-1	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure)	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
<b>B. 1.2. Grundlagen des Maschinenbaus</b>		<b>40</b>		<b>14 v. H.</b>					
<b>Pflichtbereich</b>		<b>40</b>							
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TM-55-M-4	Elemente der Technischen Mechanik II	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-AWP-253-M-4	Grundlagen der Werkstoffkunde	3	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffe im Einsatz	3	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
MV-MEGT-309-M-4	Maschinenelemente I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-VPE-360-M-4	Virtuelle Produktmodellierung	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				Dieses Modul ist nur von den Studierenden zu belegen, die das Modul „MV-MEGT-13-M-4 Maschinenelemente I“ mit 5 Leistungspunkten abschließen.
MV-MEGT-310-M-4	Maschinenelemente II	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung	Studienleist- ung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>4</sup>	Prüfungsvor- leistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleis- tung <sup>1</sup>	Bemerkung
MV-VPE-29-M-4	Digital Engineering I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.	-	-	-	Dieses Modul ist nur von den Studierenden zu belegen, die das Modul „MV-MEGT-14-M-4 Maschinenelemente II“ mit 6 Leistungspunkten abschließen
MV-IMAD-304-M-4	Darstellung Technischer Systeme	4	ja	0	Klausur 120 bis 150 Min., unbenotet, kann unendlich oft wiederholt werden	-	-	-	
<b>B.2. Studienrichtung Umwelt- und Verfahrenstechnik</b>									
<b>B. 2. Quantitative Methoden</b>									
<b>Pflichtbereich</b>									
MAT-00-01-M-1	Höhere Mathematik I	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-02-M-1	Höhere Mathematik II	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-03-M-1	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure)	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
<b>B. 2. Grundlagen der Umwelt- und Verfahrenstechnik</b>									
<b>Pflichtbereich</b>									
GM1A	Allgemeine und anorganische Chemie	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der RPTU vom 02. März 2007 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				



Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung	Studienleist- ung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>4</sup>	Prüfungsvor- leistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleis- tung <sup>1</sup>	Bemerkung
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-IMAD-304-M-4	Darstellung Technischer Systeme	4	ja	0	Klausur 120-150 Min. als Studienleistung, unendlich oft wiederholbar				
MV-MVT-58-M-4	Mechanische Verfahrenstechnik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TVt-43-M-4	Prozess- und Anlagentechnik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-AWP-253-M-4	Grundlagen der Werkstoffkunde	3	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.		
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffe im Einsatz	3	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.		
<b>Wahlpflichtbereich</b>		<b>5</b>							
MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TD-57-M-4	Wärmeübertragung	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
<b>C. Prüfungen an der französischen Hochschule</b>		<b>79</b>		<b>20 v. H.</b>					
	Management et développement personnel	10		0	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				
	Langues vivantes	9		0	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				
	Wahlmodul	15		1	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				Pro Semester sind aus dem Bereich „Wahlmodul“ 5-ECTS Punkte zu erbringen. In den Bereich des Wahlmoduls

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>4</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkung
									werden benotete und abgeleitete Veranstaltungen aus dem für die Studierenden gültigen Syllabus (dem Studienplan der ENSGSI Nancy) eingebracht, die nicht bereits in eines der anderen, oben genannten Module eingeflossen sind.
	Sciences de modélisation	18		1	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				Pro Semester sind aus dem Bereich „Science de modélisation“ jeweils 6 ECTS-Punkte zu erbringen.
	Ingénieries de spécialité	18		1	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				Pro Semester sind aus dem Bereich „Ingénieries de spécialités“ jeweils 6 ECTS-Punkte zu erbringen.
	Projet industriel et stage ouvrier	9		1	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				
<b>D. Wissenschaftliche Arbeiten</b>									
WIW-BA-M-1	Bachelorarbeit	10		<b>20 v. H.</b>	-	-	Bachelorarbeit	-	An der französischen Hochschule in Form des „Projet Industriel“ erbracht.

## **Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2024 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 16.05.2024

Der Dekan  
des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften  
der RPTU

Prof. Dr. Jan Wenzelburger

## 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 24.04.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 08.05.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.05.2024, Az.: 4/PO-WI-2024-028, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15.06.2021 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 14.07.2021, S. 190), zuletzt geändert durch Ordnung vom 25.07.2022 (Verköndungsblatt Nr. 8 vom 16.09.2022, S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. In der gesamten Prüfungsordnung werden jeweils:
  - die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
  - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
  - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“
  - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ und
  - die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ ersetzt.
3. In § 1 Absatz 1 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
4. In § 1 Absatz 17 bis § 19 mit Ausnahme des § 2 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ und die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
5. In § 2 Absatz 2 Satz 2 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen  
Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.“
7. In § 11 Absatz 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über den“ das Wort „RHRK“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
8. Die Tabelle des Anhang 1 werden wie folgt neu gefasst: „

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>3</sup>	Prüfungs-vorleistung <sup>3</sup>	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung <sup>3</sup>	Bemerkung
<b>A. Wissenschaftliche Grundlagen und Methoden (Pflichtmodule)</b>									
<b>A.1. Studienrichtung Chemie</b>		<b>32</b>							
<b>Quantitative Methoden</b>									
CHE-BaCh-011-M-1 (MAT-00-31-M-1)	Mathematik I (für Chemiker/innen)	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BaCh-012-M-1 (MAT-00-32-M-1)	Mathematik II (für Chemiker/innen)	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
WIW-GMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-DS-M-1	Grundlagen Data Science	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
<b>Integrativer Bereich</b>									
WIW-INT-WTH4-M-1	Wissenschaftstheorie	4	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-INT-SSK-M-1	Soft Skills	4	nein	0	erforderlich	-	Praktische Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung	-	
<b>A.2. Studienrichtung Elektrotechnik</b>									
<b>Quantitative Methoden</b>									
		<b>38</b>		<b>12 v. H.</b>					
MAT-00-01-M-1	Höhere Mathematik I	8	ja	1	ja	erforderlich	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-02-M-1	Höhere Mathematik II	8	ja	1	ja	erforderlich	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-03A-M-1	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure)	8	ja	1	ja	erforderlich	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WIW-GMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	

WIW-QMT-DSC-M-1	Grundlagen Data Science	6	nein		1	-	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
<b>Integrativer Bereich</b>		<b>8</b>			<b>2 v. H.</b>						
WIW-INT-WTH4-M-1	Wissenschaftstheorie	4	nein		1	-	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-INT-SSK-M-1	Soft Skills	4	nein	erforderlich	0	erforderlich	-	-	Praktische Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung	-	
<b>A.3. Studienrichtung Informatik</b>		<b>38</b>									
<b>Quantitative Methoden</b>		<b>30</b>			<b>12 v. H.</b>						
MAT-00-01-M-1	Höhere Mathematik I	8	nein	erforderlich	1	erforderlich	ja	-	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-02-M-1	Höhere Mathematik II	8	nein	erforderlich	1	erforderlich	ja	-	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	erforderlich	1	erforderlich	ja	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	nein		1	-	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-QMT-DSC-M-1	Grundlagen Data Science	6	nein		1	-	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
<b>Integrativer Bereich</b>		<b>8</b>			<b>2 v. H.</b>						
WIW-INT-WTH4-M-1	Wissenschaftstheorie	4	nein		1	-	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-INT-SSK-M-1	Soft Skills	4	nein	erforderlich	0	erforderlich	-	-	praktische Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung	-	
<b>A.4. Studienrichtung Maschinenbau</b>		<b>46</b>									
<b>Quantitative Methoden</b>		<b>38</b>			<b>12 v. H.</b>						
MAT-00-01-M-1	Höhere Mathematik I	8	nein	erforderlich	1	erforderlich	ja	-	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen

MAT-00-02-M-1	Höhere Mathematik II	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-03A-M-1	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure)	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	-
WIW-QMT-DSC-M-1	Grundlagen Data Science	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
<b>Integrativer Bereich</b>		<b>8</b>		<b>2 v. H.</b>					
WIW-INT-WTH4-M-1	Wissenschaftstheorie	4	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-INT-SSK-M-1	Soft Skills	4	nein	0	erforderlich	-	Praktische Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung	-	-
<b>A.5. Studienrichtung Energie- und Verfahrenstechnik</b>		<b>46</b>							
<b>Quantitative Methoden</b>		<b>38</b>		<b>12 v. H.</b>					
MAT-00-01-M-1	Höhere Mathematik I	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-02-M-1	Höhere Mathematik II	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-03A-M-1	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure)	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	-
WIW-QMT-DSC-M-1	Grundlagen Data Science	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
<b>Integrativer Bereich</b>		<b>8</b>		<b>2 v. H.</b>					
WIW-INT-WTH4-M-1	Wissenschaftstheorie	4	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben





WIW-BWL-WGV-M-1	Wirtschaften in gesellschaftlicher Verantwortung	6	nein	1	-	-	Portfolio	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben	
WIW-BWL-RES-M-1	Entrepreneurship und Digitales Management	6	nein	1	-	-	Portfolio	-	Lehrstuhl wird im Sommersemester 2021 neu besetzt Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben	
<b>Accounting and Finance</b>										
WIW-BWL-KER6-M-1	Kosten- und Erlösrechnung	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben	
WIW-BWL-FBES6-M-1	Finanzberichterstattung und Steuern	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben	
WIW-BWL-INV-M-1	Investments and Financial Management	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben	
<b>Intelligence, Logistics and Operations</b>										
WIW-BWL-LMI-M-1	Logistics Management I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben	
WIW-BWL-LM2-M-1	Logistics Management II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben	
WIW-BWL-LMI-M-1 + WIW-BWL-LM2-M-1	Logistics Management I/II	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben	
WIW-BWL-MSI-M-1	Management Science I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben	
WIW-BWL-MS2-M-1	Management Science II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben	
WIW-BWL-MSI-M-1 + WIW-BWL-MS2-M-1	Management Science I/II	6	nein	1	-	-	Klausur 150-180 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben	
WIW-BWL-OMI-M-1	Operations Management I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben	
WIW-BWL-OM2-M-1	Operations Management II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben	
WIW-BWL-OMI-M-1 + WIW-BWL-OM2-M-1	Operations Management I/II	6	Nein	1	-	-	Klausur 90-120 min	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben	
WIW-BWL-ISI-M-1 + WIW-BWL-IS2-M-1	Information Systems I/II	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben	

WIW-BWL-ISI-M-1	Information Systems I		3	nein		0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-ISZ-M-1	Information Systems II		3	nein		0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
<b>Economics and Sustainability</b>											
WIW-VWL-SPT-M-1	Spieltheorie		6	nein		1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-VWL-WPO-M-1	Wirtschaftspolitik		6	nein		1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-VWL-ODN-M-1	Ökonomik der Nachhaltigkeit		6	nein		1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
<b>B.3. Bachelorseminar (Wahlpflichtmodul)</b>											
WIW-BSEM-M-4	Bachelorseminar		6			6 v. H.	-	-	Seminararbeit	-	
<b>C. Ingenieurwissenschaftlicher Abschnitt</b>											
<b>C.1. Studienrichtung Chemie</b>											
<b>Chemie (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)</b>											
<b>Chemische Grundlagen (Pflichtbereich)</b>											
CHE-Ba-02I-M-1	Physik I		4	ja		1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-PHY-EXP-M-1	Physik II (ohne Praktikum)		4	ja		1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
CHE-BaLC-06-M-1	Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie		8	ja		1	-	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.			
WIW-CHE-ACP-M-1	Anorganisch-Chemisches Praktikum für WI (Teil I)		4	nein		1	-	-	praktisch	-	Teilnahmevoraussetzungen: Sicherheitsunterweisung <sup>4</sup> sowie Teilnahme an der Vorbereitungsbesprechung
CHE-BaCh-20-M-1	Technische Chemie		8	ja		1	-	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.			
WIW-CHE-PTC-M-1	Praktikum Technische Chemie für WI		6	nein		1	-	-	praktisch	-	Teilnahmevoraussetzungen: Sicherheitsunterweisung <sup>4</sup> sowie Teilnahme an der Vorbereitungsbesprechung
CHE-BaCh-13-M-1	Physikalische Chemie I		5	ja		1	-	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.			
CHE-BaCh-05-M-1	Analytische Chemie		5	ja		1	-	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.			
CHE-BaCh-06I-M-1	Anorganische Chemie I		3	ja		1	-	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.			

CHE-BaCh-09-M-1	Organische Chemie I		5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.
<b>Chemische Grundlagen (Wahlpflichtbereich)</b>						
<b>Biochemie und AC II</b>						
CHE-BaCh-191-M-1	Biochemie I		5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.
CHE-BaCh-192-M-1	Biochemie II		3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.
CHE-BaCh-07-M-1	Anorganische Chemie II		5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.
<b>Physikalische Chemie</b>						
CHE-BaCh-14-M-1	Physikalische Chemie II		5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.
WIW-CHE-PPC-M-1	Praktikum Physikalische Chemie für WI		7	ja	1	- praktisch Teilnahmevoraussetzungen: Sicherheitsunterweisung* sowie Teilnahme an der Vorbesprechung und Grundmodul Physikalische Chemie I
<b>Organische Chemie</b>						
CHE-BaCh-10-M-1	Organische Chemie II		6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.
WIW-CHE-OCP-M-1	Organisch-Chemisches Praktikum für Ingenieurwissenschaften		6	nein	1	- praktisch Teilnahmevoraussetzungen: Sicherheitsunterweisung* sowie Teilnahme an Grundmodul Organische Chemie I
<b>C.2. Studienrichtung Elektrotechnik</b>						
<b>Elektro- und Informationstechnik (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)</b>						
<b>Naturwissenschaftliche Grundlagen (Pflichtbereich)</b>						
PHY-EXP-018-M-1	Experimentalphysik I für Ingenieure/innen		5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung. wird vom Fachbereich Physik speziell für Ingenieurwissenschaften angeboten
<b>Grundlagen der Elektro- und Informationstechnik (Pflichtbereich)</b>						
EIT-DSV-101-M-2	Grundlagen der Elektrotechnik I		7	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung. Abweichende Punktezahl vom Originalmodul
EIT-FUN-102-M-2	Grundlagen der Elektrotechnik II		6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.

EIT-ISE-105-M-2	Elektrische Messtechnik I	4 ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.	
EIT-EIS-314-M-2	Grundlagen der Informationsverarbeitung	5 ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.	Abweichende Punktezahl vom Originalmodul
EIT-NAT-315-M-2	Einführung in Signale und Systeme	4 ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.	Abweichende Punktezahl vom Originalmodul
EIT-MEA-181-M-2	Grundlagen der elektrischen Energietechnik	4 ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.	Abweichende Punktezahl vom Originalmodul
<b>Kernmodule der Elektro- und Informationstechnik (Wahlpflichtbereich)</b>		<b>15</b>			
PHY-EXP-019-M-1	Experimentalphysik II für Ingenieure/innen	4 ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.	wird vom Fachbereich Physik speziell für Ingenieurwissenschaften angeboten
INF-80-10-M-2	Webbasierte Einführung in die Programmierung	5 ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.	wird vom Fachbereich Informatik speziell für Studiengänge anderer Fachbereiche angeboten
EIT-ISE-701-M-2	Elektronik I	6 ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.	
EIT-ISE-702-M-3	Elektronik II	4 ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.	
EIT-EMS-324-M-2	Labor Digitaltechnik I	4 ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.	
EIT-LEL-121-M-2	Elektrotechnisches Grundlagenlabor II	5 ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.	
<b>C.3. Studienrichtung Informatik</b>					
<b>Informatik (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)</b>		<b>58</b>	<b>26 v. H.</b>		
<b>Grundlagen der Informatik (Pflichtbereich)</b>		<b>20</b>			
INF-02-09-M-2	Digitaltechnik und Rechnerarchitektur	8 ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.	
INF-00-12-M-2	Informationssysteme	8 ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.	
INF-02-13-M-2	Kommunikationssysteme	4 ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.	

Grundlagen der Softwareentwicklung (Pflichtbereich)		26								
INF-02-01-M-2	Grundlagen der Programmierung	10	ja			1			Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.	
INF-02-06-M-2	Algorithmen und Datenstrukturen	8	ja			1			Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.	
INF-00-31-M-3	Web 2.0 Technologien 1 (Grundlagen und Techniken)	4	ja			1			Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.	
INF-00-32-M-3	Web 2.0 Technologien 2 (Dienste, Sicherheit und Datenschutz)	4	ja			1			Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.	
<b>Vertiefung Informatik (Wahlpflichtbereich)</b>		<b>8</b>								
Es sind Module im Umfang von 8 LP aus den Bachelormodulen der Pflichtabschnitte "Informatiksysteme" sowie "Softwareentwicklung" und/oder aus dem Bachelorangebot der folgenden Lehrgebiete der Informatik zu wählen:										
	1. Eingebettete Systeme und Robotik	8	ja			1	je Modul		Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.	
	2. Informationssysteme									
	3. Intelligente Systeme									
	4. Software-Engineering									
	5. Verteilte und vernetzte Systeme									
	6. Visualisierung und Scientific Computing									
Es sind nur benotete Prüfungsleistungen wählbar.										
<b>Informatikseminar (Pflichtmodul)</b>		<b>4</b>								
INF-01-11-M-4	Bachelorseminar	4	ja			1			Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.	
<b>C.4. Studienrichtung Maschinenbau</b>										
<b>Maschinenbau (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)</b>		<b>50</b>					<b>26 v. H.</b>			
<b>Grundlagen des Maschinenbaus (Pflichtbereich)</b>		<b>41</b>								
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6	ja			1			Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.	
MV-TM-55-M-4	Elemente der Technischen Mechanik II	5	ja			1			Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.	
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	ja			1			Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.	
MV-AWP-253-M-4	Grundlagen der Werkstoffkunde (ehem. Werkstoffkunde I für H.a.FR)	3	nein			1			Klausur 90-120 min.	-

MV-AWP-254-M-4	Werkstoffe im Einsatz (ehem. Werkstoffkunde II für H.a.FR)	3 ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.
MV-MEGT-309-M-4	Maschinenelemente I	5 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-IMAD-304-M-4	Darstellung Technischer Systeme (ehem. Darstellende Geometrie + Technische Zeichnen (für H.a.FR))	4 ja	0	Klausur 120 - 150 Min., unbenotet
MV-VPE-360-M-4	Virtuelle Produktmodellierung	5 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-FBK-15-M-4	Einführung in die Fertigungstechnik	5 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
<b>Vertiefung des Maschinenbaus (Wahlpflichtbereich)</b>		<b>9</b>		
MV-MTS-305-M-4	Einführung in die Elektrotechnik I	5 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-MTS-306-M-4	Einführung in die Elektrotechnik II	4 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-TD-19-M-4	Thermodynamik II	4 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-IMAD-30-M-4	Methodisches Konstruieren	4 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-VPE-29-M-4	Digital Engineering I	3 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
<b>C.5. Studienrichtung Energie- und Verfahrenstechnik</b>				
<b>Energie- und Verfahrenstechnik (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)</b>		<b>50</b>	<b>26 v. H.</b>	
<b>Grundlagen der Energie- und Verfahrenstechnik (Pflichtbereich)</b>		<b>41</b>		
BIO-GMIA-M-1	Grundmodul IA: Chemie – Allgemeine und anorganische Chemie	5 ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie an der RPTU vom 02.03.2007 in der aktuellsten Fassung.

MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-IMAD-304-M-4	Darstellung Technischer Systeme (ehem. Darstellende Geometrie+Technisches Zeichnen (für H.a.FR))	4 ja	0	Klausur 120 - 150 Min., unbenotet
MV-BioVT-60-M-4	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	3 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-MVT-58-M-4	Mechanische Verfahrenstechnik I	6 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-LTD-B130-M-4	Energieverfahrenstechnik I	4 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-AWP-253-M-4	Grundlagen der Werkstoffkunde	3 nein	1	Klausur, 90-120 min.
<b>Vertiefung der Energie- und Verfahrenstechnik (Wahlpflichtbereich)</b>		<b>9</b>		
MV-LRF-B146-M-4	Chemische Verfahrenstechnik	5 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-LRF-59-M-4	Grundlagen der thermischen Trenntechnik	6 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-LRF-43-M-4	Prozess- und Anlagentechnik	6 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-MVT-67-M-7	Feststoffverfahrenstechnik und Abfallbehandlung I	3 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-SAM-31-M-4	Strömungsmaschinen I	4 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-SAM-330-M-4	Moderne Energienetze	4 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.

MV-TD-19-M-4	Thermodynamik II	4 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.	
MV-MVT-B110-M-4	Apparatebau- und Technik	6 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.	
MV-BioVT-6I-M-3	Bioreaktor- und Bioprozesstechnik I	3 ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.	
MV-TD-57-M-4	Wärmeübertragung	5 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.	
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffe im Einsatz	3 ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.	
<b>D. Wissenschaftliche Arbeiten</b>		<b>21</b>			
WIW-SPRJ-M-1	Studienprojekt (Wahlpflichtmodul)	6	6 v. H.	-	Projektarbeit
WIW-BARIZ-M-4	Bachelorarbeit	12	25 v. H.	-	Bachelorarbeit a) Vortrag/ Präsentation mit Diskussion im Umfang von 15-30 Minuten oder b) Mündliche Prüfung in Form einer Verteidigung der Bachelorarbeit (20-30 Minuten)
WIW-KOLL3-M-4	Kolloquium zur Bachelorarbeit	3		-	

<sup>3</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

<sup>4</sup> Die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung (SU) nach Gefahrstoffrecht, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Solche Unterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben."



9. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „TU Kaiserslautern“ werden jeweils durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
- b) Die Tabelle wird wie folgt neu gefasst: „

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung	Bemerkung
<b>Wirtschaftswissenschaften</b>									
<b>Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (Pflicht)</b>		36		22 v.H.					
<b>Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (18 LP)</b>				12 v.H.					
WIW-BWL-GBWLI-M-1	BWL I: Accounting and Finance	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-GBWLI-M-1	BWL II: Management	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-GBWLI-M-1	BWL III: Intelligence, Logistics und Operations	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
<b>Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (12 LP)</b>				6 v.H.					
WIW-VWL-MIK-M-1	Mikroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-VWL-MAK-M-1	Makroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
<b>Grundlagen der Rechtswissenschaft (6 LP)</b>				4 v.H.					
WIW-JUR-ZR-M-1	Zivilrecht	6	nein	1	-	-	Klausur 150-180 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
<b>Wirtschaftswissenschaftliche Profilbereiche (Wahlpflicht)</b>		12		6 v.H.					
<b>Profilbereich Management</b>									
WIW-BWL-MAR-M-1	Marketingmanagement	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-STM-M-1	Strategy and Technology	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-GLF-M-1	Grundlagen der Führung	6	nein	1	erforderlich	-	Portfolio	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-ORG-M-1	Organisation und Management	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-WGV-M-1	Wirtschaften in gesellschaftlicher Verantwortung	6	nein	1	-	-	Portfolio	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-RES-M-1	Entrepreneurship und Digitales Management	6	nein	1	-	-	Portfolio	-	Lehrstuhl wird im Sommersemester 2021 neu besetzt Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
<b>Profilbereich Accounting und Finance</b>									

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-form und Dauer	Teilleistung	Bemerkung
WIW-BWL-KER6-M-1	Kosten- und Erlösrechnung	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-FBE6-M-1	Finanzberichterstattung und Steuern	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-INV-M-1	Investments and Financial Management	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
<b>Profilbereich Intelligence, Logistics und Operations</b>									
WIW-BWL-LM1-M-1	Logistics Management I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LM2-M-1	Logistics Management II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LM1-M-1 + WIW-BWL-LM2-M-1	Logistics Management I/II	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-MS1-M-1	Management Science I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-MS2-M-1	Management Science II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-MS1-M-1 + WIW-BWL-MS2-M-1	Management Science I/II	6	nein	1	-	-	Klausur 150-180 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-OM1-M-1	Operations Management I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-OM2-M-1	Operations Management II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-OM1-M-1 + WIW-BWL-OM2-M-1	Operations Management I/II	6	Nein	1	-	-	Klausur 90-120 min	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IS1-M-1 + WIW-BWL-IS2-M-1	Information Systems I/II	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IS1-M-1	Information Systems I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IS2-M-1	Information Systems II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
<b>Profilbereich Economics und Sustainability</b>									
WIW-VWL-SPT-M-1	Spieltheorie	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung	Bemerkung
WIW-VWL-WPO-M-1	Wirtschaftspolitik	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-VWL-ODN-M-1	Ökonomik der Nachhaltigkeit	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
<b>Integrativer Bereich</b>		<b>10</b>		<b>5 v.H.</b>					
	Interkulturelles Training I	3	Nein	1			Klausur 90 Min.		Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
	Interkulturelles Training II	3	Nein	1	-	-	Klausur 90 Min. Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation	-	
WIW-INT-SSK-M-1	Soft Skills	4	nein	0	erforderlich	-	praktische Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung	-	
<b>Ingenieurwissenschaftliche Abschnitte</b>									
<b>Mathematik und Statistik (Pflicht)</b>		<b>32</b>		<b>12 v.H.</b>					
MAT-00-01-M-1	Höhere Mathematik I	8	ja	1	ja	erforderlich	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-02-M-1	Höhere Mathematik II	8	ja	1	ja	erforderlich	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-03A-M-1	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen	8	ja	1	ja	erforderlich	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
<b>Studienrichtung Energie- und Verfahrenstechnik</b>		<b>30</b>		<b>18 v.H.</b>					
<b>Grundlagen der Energie- und Verfahrenstechnik (Pflicht)</b>		<b>30</b>							
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6	ja	1			Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.		
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	ja	1			Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.		
MV-IMAD-304-M-4	Darstellung Technischer Systeme	4	ja	0			Klausur 120-150 Min., unbenotet		-
MV-BioVT-60-M-4	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	3	ja	1			Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.		
MV-AWP-253-M-4	Grundlagen der Werkstoffkunde	3	ja	1			Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.		
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffe im Einsatz	3	ja	1			Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.		
MV-MVT-58-M-4	Mechanische Verfahrenstechnik I	6	ja	1			Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.		
<b>Studienrichtung Maschinenbau</b>		<b>31</b>		<b>18 v.H.</b>					

Grundlagen des Maschinenbau (Pflicht)		31			
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-TM-55-M-4	Elemente der Technischen Mechanik II	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-AWP-253-M-4	Grundlagen der Werkstoffkunde Fachrichtungen	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffe im Einsatz	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-MEGT-309-M-4	Maschinenelemente I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-VPE-360-M-4	Virtuelle Produktmodellierung	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung	Bemerkung
MV-IMAD-304-M-4	Darstellung Technischer Systeme	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
<b>Prüfungen an der französischen Hochschule</b>		<b>50</b>		<b>17 v.H.</b>					
	Management et développement personnel	10		0	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				
	Langues vivantes	6		0	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				
	Wahlmodul	10		1	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				
	Sciences de modélisation	12		1	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				
	Ingénieries de spécialité	12		1	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				
<b>Projet industriel et stage ouvrier</b>		<b>10</b>		<b>20 v.H.</b>					

**Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2024 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 16.05.2024

Der Dekan  
des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften  
der RPTU

Prof. Dr. Jan Wenzelburger

## Einundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16.05.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 24.04.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 08.05.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.05.2024, Az.: 4/PO-WI-2024-026, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21.10.2009 (Staatsanzeiger vom 23.11.2009, Nr. 44, S. 2051), zuletzt geändert durch Ordnung vom 25.07.2022 (Verköndungsblatt Nr. 8 vom 16.09.2022, S. 188), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. In der gesamten Prüfungsordnung werden jeweils:
  - die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
  - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
  - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“
  - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ und
  - die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“
 ersetzt.
3. In § 1 Absatz 1 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
4. In § 1 Absatz 4 bis § 19 mit Ausnahme des § 2 Absatz 5 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ und die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
5. In § 2 Absatz 5 Satz 2 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
6. § 2 a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nr. 4 wird das Wort „Voraussetzunen“ durch das Wort „Voraussetzungen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 wird nach den Wörtern „jeweils gültigen“ das Wort „BPrüfungsordnung“ durch das Wort „Prüfungsordnung“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt neu gefasst:
 

„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenem Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.“
8. In § 11 Absatz 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über den“ das Wort „RHRK“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
9. In § 14 werden nach Absatz 7 die Absätze 8 und 9 mit „Entfällt“ neu eingefügt.
10. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Im gesamten Anhang 1 werden jeweils die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
  - b) In der Tabelle „Wirtschaftsingenieurwesen“ wird im Abschnitt „A. Wirtschaftswissenschaftlicher Pflichtbereich“ bei dem Modul „Führen in globaler Verantwortung“ in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ nach der Angabe „60“ das Zeichen und die Angabe „-90“ eingefügt.
  - c) In der Tabelle „C Ingenieurwissenschaftliche Schwerpunkte“ wird im Abschnitt „C. 1. Chemie“ im Pflichtbereich bei dem Modul „Grundlagen der thermischen Trenntechnik“ in der Spalte „Modul-Nr.“ die Angabe „MV-LRF-324-M-4“ durch die Angabe „MV-LRF-59-M-4“ ersetzt.

- d) In der Tabelle „C Ingenieurwissenschaftliche Schwerpunkte“ werden im Abschnitt „C. 3 Informatik“ in den Spalten „Modul-Nr.“ und „Modulname-/teile“ nach der Nr. 5 folgender neuer Teil eingefügt: „6. Visualisierung und Scientific Computing  
Es sind nur Module mit benoteten Prüfungsleistungen wählbar.“
  - e) In der Tabelle „C Ingenieurwissenschaftliche Schwerpunkte“ werden im Abschnitt „C. 4 Maschinenbau“ und im Abschnitt „C.5 Umwelt- und Verfahrenstechnik“ in den Spalten „Modul-Nr.“ und „Modulname-/teile“ jeweils das Wort „Kompetenzfeldmodulen“ durch das Wort „Wahlpflichtmodulen“ ersetzt.
11. Anhang 3 wird wie folgt geändert:
- a) Im Anhang werden jeweils die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU“ ersetzt.
  - b) In der Tabelle „B. Ingenieurwissenschaftliche Schwerpunkte“ werden im Abschnitt „B. 1 Maschinenbau“ und im Abschnitt „B. 2 Umwelt- und Verfahrenstechnik“ in den Spalten „Modul-Nr.“ und „Modulname-/teile“ jeweils das Wort „Kompetenzfeldmodulen“ durch das Wort „Wahlpflichtmodulen“ ersetzt

## **Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2024 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 16.05.2024

Der Dekan  
des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften  
der RPTU

Prof. Dr. Jan Wenzelburger

## Prüfungsordnung für den Masterstudiengang M.Sc. Human Resource Management & Organizational Behavior an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU) vom 16.05.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Kultur- und Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 24.04.2024 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang M.Sc. Human Resource Management & Organizational Behavior an der RPTU erlassen. Der Senat der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 08.05.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben der Co-Präsidentin und des Co-Präsident der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 14.05.2024, Az.: 4/PO-KUSO-WI-2024-029, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang .....	3
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad .....	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	4
§ 2a Zulassung unter Auflagen .....	5
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit .....	6
§ 4 Masterprüfung .....	7
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen .....	7
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen .....	9
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich .....	11
§ 8 Prüfungsausschuss .....	11
§ 9 Prüferinnen und Prüfer .....	13
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende .....	13
Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung .....	13
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen .....	14
§ 12 Modulprüfungen .....	16
§ 13 Mündliche Prüfungen .....	17
§ 14 Schriftliche Prüfungen .....	18
§ 15 Weitere Prüfungen .....	20
§ 15a Kombinierte Portfolioprüfungen .....	21
§ 16 Masterarbeit und Masterwerkstatt .....	22
§ 17 Bewertung und Notenbildung .....	25
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen .....	26
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht .....	27
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen .....	29
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement .....	29
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung .....	30
§ 23 Zusatzleistungen .....	31
Abschnitt III: Schlussbestimmungen .....	31
§ 24 Informationsrecht .....	31
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften .....	32
Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang M.Sc. Human Resource Management & Organizational Behavior, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen .....	33
Anhang 2: Praktikumsrichtlinien .....	38



## **Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang**

### ***§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad***

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Masterstudiengang M.Sc. Human Resource Management & Organizational Behavior (im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der RPTU.

(2) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu entwickeln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen sowie zielgerichtet und eigenverantwortlich einzusetzen. Nach Abschluss des Masterstudiums sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage:

- aktuelle und zukünftige Veränderungen im Umfeld von Organisationen in ihrer Bedeutung für die (Zusammen-)Arbeit in Organisationen einzuordnen und kritisch zu reflektieren;
- die Rolle der Mitarbeitenden in der Bewältigung der Herausforderungen und der Nutzung der Chancen, die sich aus diesen Veränderungen ergeben, zu analysieren;
- die Rolle des Personalmanagements in der Bewältigung bzw. Nutzung dieser Herausforderungen und Chancen zu untersuchen;
- Lösungsansätze und Handlungsempfehlungen für die Gestaltung des Personalmanagements unter Berücksichtigung der Perspektiven von Human Resource Management und Organizational Behavior theoriegeleitet und evidenzbasiert zu entwickeln.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Arbeit in der Forschung oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die RPTU den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Masterstudiengang ist ein deutsch- und englischsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

### ***§ 2 Zugangsvoraussetzungen***

- (1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer
1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der RPTU erfüllt,
  2. die masterprogrammspezifischen Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1a erfüllt, und
  3. die sprachliche Eignung nachweist (Absatz 5).

(1a) Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens Abschlussnote 2,5 in einem Studiengang mit

1. mindestens 60 ECTS in wirtschaftswissenschaftlichen Modulen und/oder in Modulen aus verwandten Fächern mit eindeutigem Bezug zu Human Resource Management und/oder Organizational Behavior und
2. mindestens 10 ECTS in Modulen mit Schwerpunkt in Statistik, Ökonometrie, Data Science und Methoden empirischer Forschung oder äquivalenten Inhalten.

(2) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1a nur noch Leistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten zu erbringen haben, deren sprachliche Eignung (Absatz 6) festgestellt wird und die durch die bereits erbrachten sowie die für den Abschluss des Bachelorstudiums noch zu erbringenden Leistungen nachgewiesen werden können. Werden die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht vollständig vor dem Ablauf des zehnten Monats der Doppelseinschreibung nachgewiesen, so ist

die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie.

(3) Entfällt.

(4) Entfällt.

(5) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst auch das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU)“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der RPTU.

(6) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die Englisch nicht als Muttersprache erlernt haben, sind Englischkenntnisse auf Sprachniveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen erforderlich. Der Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse erfolgt durch:

- a. ein vorangegangenes englischsprachiges Studium,
- b. Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Grade C,
- c. International English Language Testing System (IELTS) mit mindestens 7,0,
- d. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) internetbasiert mit mindestens 95 Punkten, oder
- e. vergleichbare Qualifikationen.

(7) Entfällt.

(8) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Masterstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Masterstudiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(9) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt die Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter den Zugang, in Zweifelsfällen ist der Prüfungsausschuss anzurufen. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

(10) Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen (§ 2a).

### **§ 2a Zulassung unter Auflagen**

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung abgelegt, ist diese aber nicht gleichwertig im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 2 oder beinhaltet sie nicht die masterprogrammspezifischen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1a, so kann die Bewerberin oder der Bewerber unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 unter Auflagen zugelassen werden. Durch die Auflagen sollen die nach Feststellung des Prüfungsausschusses noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen, die zusammen mit der Hochschulabschlussprüfung die Gleichwertigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 und die masterprogrammspezifischen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1a ergeben, nachgewiesen werden.

(2) Unter Auflagen zugelassen wird, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der RPTU erfüllt,
2. eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat,
3. nach Feststellung des Prüfungsausschusses zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) noch höchstens 30 LP aus den Modulen eines vom Prüfungsausschuss zu definierenden Bachelorstudiengangs am Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften (Landau) oder am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (Kaiserslautern) der RPTU nachweisen muss.

(3) Die Zulassung unter Auflagen ist unzulässig, wenn nach Feststellung des Prüfungsausschusses mehr als 30 LP gemäß der jeweils gültigen Bachelorprüfungsordnungen am Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften (Landau) und am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (Kaiserslautern) der RPTU zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) zu erwerben sind.

(4) Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Im Falle einer schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter bzw. das Ergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die betreffende Auflage als nicht erfüllt. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ auf § 19 Absatz 3 beruht. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen und mündlichen Ergänzungsprüfungen, sind innerhalb der ersten drei Prüfungszeiträume zu erfüllen.

(5) Wird eine der Auflagen nicht erfüllt, ist die oder der Studierende von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen auszuschließen und ihre oder seine Rückmeldung zu versagen. Hierüber erhält die oder der Studierende einen Bescheid; § 19 Absatz 4 gilt entsprechend. Die im Rahmen der Auflagen erbrachten Leistungen sind in den Bescheid gemäß § 21 Absatz 7 aufzunehmen.

(6) Im Übrigen sind für die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Auflagen die Bestimmungen der jeweils gültigen Bachelorprüfungsordnungen am Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften (Landau) und am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (Kaiserslautern) der RPTU entsprechend anzuwenden.

### **§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit**

(1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden können.

### **§ 4 Masterprüfung**

Die Masterprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

### **§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen**

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Masterarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Abschnitt	Enthaltene Module
Grundlagenbereich	M1 – M7
Schwerpunkt 1	M8 – M9
Schwerpunkt 2	M10 – M13
Schwerpunkt 3	M14 – M15
Schwerpunkt 4	M16 – M19
Schwerpunkt 5	M20
Integratives, schwerpunktübergreifendes Kolloquium und Praktikum	M21 – M22
Masterarbeit	M23

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen mindestens 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 54 Leistungspunkten
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 25 Leistungspunkten
3. Integratives, schwerpunktübergreifendes Kolloquium im Umfang von 2 Leistungspunkten
4. Berufsfeldbezogenes Praktikum im Umfang von 9 Leistungspunkten
5. Masterarbeit incl. Masterwerkstatt im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z. B. Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Seminare, Projekte, Praktika, Exkursionen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählen auch das integrative, schwerpunktübergreifende Kolloquium, das berufsfeldbezogene Praktikum sowie die Masterarbeit mit zugehöriger Masterwerkstatt. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt drei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden. Sofern Module bzw. Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtbereich bereits im Bachelor erfolgreich abgeschlossen wurden, legt der Prüfungsausschuss fest, welche Module bzw. welche Lehrveranstaltungen eines vom Prüfungsausschuss zu definierenden Studiengangs am Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften (Landau) oder am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (Kaiserslautern) der RPTU anstelle der bereits erbrachten Leistungen zu belegen ist.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb von zwei thematisch eingegrenzten Bereichen Module im Umfang von 15 Leistungspunkten (großer Schwerpunkt) und Module im Umfang von 10 Leistungspunkten (kleiner Schwerpunkt) auswählen und müssen diese erfolgreich abschließen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung oder der Teilnahme an einer zum Modul gehörenden Studienleistung als gewählt. Bestandene Wahlpflichtmodule können durch andere Wahlpflichtmodule des Wahlpflichtbereichs ersetzt werden. Die ersetzten Wahlpflichtmodule werden dann zu Zusatzleistungen gemäß § 23. Die oder der Studierende teilt dem Prüfungsamt einmalig die abschließende Zusammensetzung der Module für den großen Schwerpunkt (15 Leistungspunkte) und den kleinen Schwerpunkt (10 Leistungspunkte) im Wahlpflichtbereich mit. Sofern Leistungen aus dem Bachelorangebot gewählt werden können, ist dies nur möglich, soweit die Leistung nicht bereits im Bachelor erbracht wurde.

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, das berufsfeldbezogene Praktikum, und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang 1; die Details werden vom Veranstaltungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiterin spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z. B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(8) Das berufsfeldbezogene Praktikum besteht aus einem Fachpraktikum mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens 240 Stunden. Näheres regelt Anhang 2.

#### **§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der RPTU oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der RPTU. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Masterstudiengang zu erbringen ist.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Entfällt.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthalts mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich beim Prüfungsamt einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der RPTU abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).

- (7) Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflichtmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandener Prüfungen nicht mehr möglich ist.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (9) Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel dem Prüfungsamt vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese beim Prüfungsamt einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der RPTU abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
- (10) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.
- (11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.

**§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich**

- (1) Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (2) Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.
- (3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 8 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen setzen die Fachbereichsräte einen Prüfungsausschuss ein und bestellen dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den Fachbereichsräten regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus den zuständigen Fachbereichen Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen

Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Der Vorsitz wechselt mit Ende jeder Amtszeit zwischen dem Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften (Landau) und dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (Kaiserslautern). Die weiteren sechs Mitglieder setzen sich aus jeweils drei Vertreterinnen oder Vertretern der beiden Fachbereiche zusammen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und dem Prüfungsamt zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden dem Prüfungsamt rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamts können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

### **§ 9 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

**§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende**

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

**Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung****§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs dem Prüfungsamt den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der RPTU grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gemäß Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.



- (6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn
1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
  2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
  3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
  4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

- (7) Entfällt.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsamt rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsamt entweder über das Campus Management System, per E-Mail über den E-Mail-Account der RPTU, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

- (11) Entfällt.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des sechsten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des achten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden.

- (14) Entfällt.

## **§ 12 Modulprüfungen**

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15 und § 15a. Andere als die in den §§ 13 bis 15a genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15a sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15a entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen, sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen. Bei Prüfungen, die noch vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durchgeführt werden, werden der An- und Abmeldezeitraum vom Prüfungsamt rechtzeitig bekannt gegeben.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer dem Prüfungsamt für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

### **§ 13 Mündliche Prüfungen**

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem Prüfungsamt zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsamt eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden können die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der RPTU, die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften (Landau) oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften (Kaiserslautern) an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### **§ 14 Schriftliche Prüfungen**

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7), digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung, außer Klausuren, durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Das Nähere regelt der Anhang 1.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, dem Prüfungsamt mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Abgabe der Hausarbeit in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig.

(6) Entfällt.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 9 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(8) Entfällt.

(9) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Jede Antwort-Wahl-Prüfung ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22

Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

sehr gut,	wenn mindestens 75 Prozent,
gut,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
befriedigend,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
ausreichend,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(10) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 72 Stunden als Ersatz für eine dreistündige Klausur

### **§ 15 Weitere Prüfungen**

(1) Entfällt.

(2) Entfällt.

(3) Entfällt

(4) Entfällt.

(5) Entfällt.

(6) Entfällt.

(7) Entfällt.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o. ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

(9) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Präsentation oder eines Referates abgenommen werden. Dabei werden wissenschaftliche Inhalte universitätsöffentlich präsentiert. Präsentationen oder Referate finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Die Prüferin bzw. der Prüfer legt fest, ob die Präsentation oder das Referat als Einzel- oder Gruppenarbeit zu erbringen sind. Werden einzelne Prüfungselemente als Gruppenarbeit durchgeführt, muss der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Präsentation und das Referat dauern mindestens 10 und maximal 60 Minuten mit anschließender Diskussion, soweit im Anhang 1 nichts anderes geregelt wurde. Die Präsentation oder das Referat werden von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Die Note wird durch die Prüferin oder den Prüfer im Anschluss an die Präsentation oder dem Referat bekannt gegeben. Die Öffentlichkeit ist von der Notenbekanntgabe ausgeschlossen. § 13 Absatz 2 Satz 7 und 8 gelten entsprechend. § 13 Absatz 4 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

### **§ 15a Kombinierte Portfolioprüfungen**

(1) Die Kombinierte Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Kombinierte Portfolioprüfung besteht aus mehreren studienbegleitenden Prüfungselementen. Da die Kombinierte Portfolioprüfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Die Art der einzelnen Prüfungselemente der Kombinierten Portfolioprüfung ist im Modulhandbuch geregelt. Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls mitgeteilt. Als Prüfungselemente der Kombinierten Portfolioprüfung kommen insbesondere folgende Elemente in Betracht:

- a. schriftliche Ausarbeitung(en)
- b. schriftliche Lernkontrolle(n) mit einer maximalen Dauer von 45 Minuten

- c. mündliche Lernkontrolle(n) mit einer maximalen Dauer von 20 Minuten
- d. protokollierte praktische Leistung(en)
- e. Referat(e)
- f. Präsentation(en)

Der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung der Prüfungselemente einer Kombinierten Portfolioprfung soll einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von maximal 4 Wochen (Vollzeit) entsprechen.

(3) Die Prüfungselemente einer Kombinierten Portfolioprfung werden in Einzel- oder Gruppenarbeit erbracht. Die Prüferin bzw. der Prüfer des jeweiligen Moduls legt fest, ob Prüfungselemente als Einzel- oder Gruppenarbeit zu erbringen sind. Werden einzelne Prüfungselemente als Gruppenarbeit durchgeführt, muss der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Kombinierten Portfolioprfungen ergibt sich die Modulnote abweichend von § 17 Absatz 2 aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umrechnet. Die Einzelheiten zum angewandten Punktesystem werden durch die Prüferin bzw. den Prüfer des jeweiligen Moduls spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bekannt gegeben. § 17 Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) Die Kombinierte Portfolioprfung wird durch eine Prüferin oder einen Prüfer abgenommen und bewertet. Die letzte Wiederholung einer Kombinierten Portfolioprfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note.

(6) Im Falle des Nichtbestehens einer Kombinierten Portfolioprfung muss die gesamte Kombinierte Portfolioprfung wiederholt werden; eine Anrechnung bereits erbrachter Prüfungselemente erfolgt nicht.

(7) Abweichend von § 11 Absatz 2 Sätze 2 und 4 ist die Anmeldung zu der Kombinierten Portfolioprfung in geeigneter Form an die Prüferin bzw. den Prüfer des jeweiligen Moduls zu richten und bei dieser oder diesem einzureichen. Abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 5 hat die Anmeldung für die Kombinierte Portfolioprfung für jedes Semester innerhalb der zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen.

(8) Abweichend von § 11 Absatz 9 hat eine Abmeldung von der Kombinierten Portfolioprfung ohne Angabe von Gründen, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche seit Ablauf des Anmeldezeitraums per E-Mail über den RPTU-Account an die Prüferin bzw. den Prüfer des jeweiligen Moduls zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Abmeldefrist wird die Anmeldung für die Kombinierte Portfolioprfung verbindlich und dem Prüfungsamt gemeldet.

(9) Ein Rücktritt aus triftigem Grund oder die Entschuldigung des Versäumens aus triftigem Grund nach § 19 Absatz 1 und 2 kann nur für die gesamte Kombinierte Portfolioprfung erfolgen und nicht für einzelne Prüfungselemente. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt von der Kombinierten Portfolioprfung bzw. für das Versäumen der Kombinierten Portfolioprfung entsprechend § 19 Absatz 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen eines einzigen Prüfungselements der Kombinierten Portfolioprfung ausreichend.

### **§ 16 Masterarbeit und Masterwerkstatt**

(1) Die Modulprüfung des Moduls Masterarbeit gliedert sich in eine Masterarbeit, die schriftlich abgelegt wird, und eine Studienleistung in Form einer Masterwerkstatt. Die schriftliche Prüfungsleistung soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Sinn und Zweck der Masterwerkstatt ist es, das Verfassen der Abschlussarbeit durch konstruktiven Austausch mit Studierenden und Betreuerinnen oder Betreuern zu begleiten.

(2) Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 60 LP erworben hat.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 für das von ihr oder ihm gewählte Themengebiet

erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich dem Prüfungsamt zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit und die Vorbereitungszeit für die Masterwerkstatt sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 900 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraumes erbracht werden kann. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu zwei Monate verlängert werden, bei empirischen Arbeiten um eine zur Datenerhebung angemessene Zeit. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(9) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. Die Abgabe ist in gedruckter Form oder nach Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer in elektronischer Form möglich. Bei der Abgabe in gedruckter Form ist die Arbeit in zweifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung sowie eine identische elektronische Version (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Die Abgabe in elektronischer Form erfolgt per E-Mail an das Prüfungsamt und die Prüferinnen und Prüfer; die Abgabe einer gedruckten Version ist in diesem Fall nicht erforderlich. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 bis 4 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der zuständigen Fachbereiche der RPTU sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit (schriftliche Masterarbeitsnote). Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel acht Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende

bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(14) Entfällt.

(15) Zum Bestehen des Moduls Masterarbeit muss die schriftliche Masterarbeit mindestens mit der Note 4,0 und die Masterwerkstatt mit „bestanden“ bewertet worden sein. Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus der Note der schriftlichen Masterarbeit.

### § 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-14.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

### § 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

- (3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.
- (4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Entfällt.
- (5a) Nicht bestandene Kombinierte Portfolioprfungen nach § 15a können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.
- (7) Entfällt.
- (8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.
- (9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.
- (10) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.
- (11) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.

### **§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht**

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:
1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
  2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
  3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
  4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
  5. die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt das Prüfungsamt im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsamt vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingeschannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen vom Prüfungsamt in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden. Bei einer



erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der RPTU ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

### **§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen**

Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und dem Prüfungsamt vorzulegen.

### **§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, soweit die Mitteilung seitens der oder des Studierenden über die Zusammensetzung nach § 5 Absatz 3 Nr. 2 vorliegt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Bezeichnung der belegten Schwerpunkte, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an das Prüfungsamt zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einer Dekanin oder einem Dekan des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften (Landau) oder des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften (Kaiserslautern) der RPTU unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

### **§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 23 Zusatzleistungen**

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Bachelor- oder Masterstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

**§ 24 Informationsrecht**

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsamt spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnahetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist beim Prüfungsamt spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahetermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2024/2025 im Masterstudiengang M.Sc. Human Resource Management & Organizational Behavior an der RPTU eingeschrieben sind.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der RPTU in Kraft und gilt für Prüfungsverfahren ab dem Wintersemester 2024/2025.

(3) Entfällt.

Landau, den 16.05.2024

Der Dekan

des Fachbereiches Kultur und Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Kaiserslautern, den 16.05.2024

Der Dekan

des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jan Wenzelburger

**Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang M.Sc. Human Resource Management & Organizational Behavior, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen**

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung“<sup>2</sup> und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

---

<sup>1</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

<sup>2</sup> Landesverordnung vom 28.06.2018

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Grundlagenbereich</b>									
M 1	Funktionen und Organisation des Human Resource Managements	10	-	10	-	-	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	-	
M 2	Organizational Behavior und Change Management	9	-	9	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung	-	
M 3	Mensch und Arbeit	9	-	9	-	-	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	-	
M 4	Leadership und Strategisches Human Resource Management	9	-	9	Erforderlich	-	Kombinierte Portfolioprüfung	-	
M 5	Methoden der wirtschaftswissenschaftlichen empirischen Forschung	6	-	6	-	-	Klausur (90 Minuten)	-	
M 6	Data Processing for Managing Human Resources and Organizational Behavior	5	-	5	Erforderlich	-	-	-	
M 7	People Analytics: Evidence-based Management of Human Resources and Organizational Behavior	6	-	6	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung	-	Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus M 5 + M 6

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Wahlpflichtbereich</b>									
<ul style="list-style-type: none"> <li>2 aus 5 Schwerpunkten sind zu wählen</li> <li>1 Schwerpunkt ist mit 15 LP einzubringen (großer Schwerpunkt)</li> <li>1 Schwerpunkt ist mit 10 LP einzubringen (kleiner Schwerpunkt)</li> </ul>									
<b>Schwerpunkt 1: Digitalisierung und Human Resource Management &amp; Organizational Behavior</b>									
<ul style="list-style-type: none"> <li>Als großer Schwerpunkt belegbar (15 LP): M 8</li> <li>Als kleiner Schwerpunkt belegbar (10 LP): M 9</li> </ul>									
M 8	Digitalization and Human Resource Management & Organizational Behavior (großer Schwerpunkt)	15	-	15	-	-	Präsentation (35 Minuten)	-	Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus M 6
M 9	Digitalization and Human Resource Management & Organizational Behavior (kleiner Schwerpunkt)	10	-	10	-	-	Präsentation (25 Minuten)	-	Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus M 6
<b>Schwerpunkt 2: Nachhaltigkeit und Human Resource Management &amp; Organizational Behavior</b>									
<ul style="list-style-type: none"> <li>Als großer Schwerpunkt belegbar (15 LP): 3 Module aus M 10 bis M 13 sind zu wählen, M 10 und M 12 können nicht kombiniert werden</li> <li>Als kleiner Schwerpunkt belegbar (10 LP): 2 Module aus M 10 bis M 13 sind zu wählen, M 10 und M 12 können nicht kombiniert werden</li> </ul>									
M 10	Nachhaltiges Non-Profit-Management	5	-	5	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung	-	
M 11	Wirtschaften in gesellschaftlicher Verantwortung	5	-	5	-	-	Kombinierte Portfolioprüfung	-	

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
M 12	Ökonomik der Nachhaltigkeit	5	-	5	-	-	Klausur (90 Minuten)	-	
M 13	Gender, Diversität und Sustainability	5	-	5	-	-	Hausarbeit (2 Wochen)	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<u>Schwerpunkt 3: Diversität und Human Resource Management &amp; Organizational Behavior</u>									
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Als großer Schwerpunkt belegbar (15 LP): M 14 + M 15</li> <li>- Als kleiner Schwerpunkt belegbar (10 LP): M 14</li> </ul>									
M 14	Bildung und Arbeit in der Migrationsgesellschaft	10	-	10	-	-	Hausarbeit (4 Wochen)	-	
M 15	Diskriminierung und Gesundheit im Arbeitsleben	5	-	5	-	-	Hausarbeit (2 Wochen)	-	
<u>Schwerpunkt 4: Lebenslanges Lernen und Human Resource Management &amp; Organizational Behavior</u>									
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Als großer Schwerpunkt belegbar (15 LP): 3 Module aus M 16 bis M 19 sind zu wählen, M 18 und M 19 können nicht kombiniert werden</li> <li>- Als kleiner Schwerpunkt belegbar (10 LP): 2 Module aus M 16 bis M 19 sind zu wählen, M 18 und M 19 können nicht kombiniert werden</li> </ul>									
M 16	Erwachsenenbildung und Digitalisierung	5	-	5	-	-	Hausarbeit (4 Wochen)	-	

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

M 17	Weiterbildung und Personalentwicklung	5	-	5	-	-	Hausarbeit (4 Wochen)	-	-	Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus M 5
M 18	Ausgewählte Forschungsfelder der Erwachsenenbildung	5	-	5	-	-	Hausarbeit (4 Wochen)	-	-	
M 19	Verhandlungsmanagement	5	-	5	Erforderlich	-	Kombinierte Portfolioprüfung	-	-	
<b>Schwerpunkt 5: Ethik und Human Resource Management &amp; Organizational Behavior</b>										
- Ausschließlich als kleiner Schwerpunkt belegbar (10 LP): M 20										
M 20	Grundlagen der Ethik	10	-	10	-	-	Hausarbeit (2 Wochen)	-	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 <sup>1</sup>	Prüfungsvorleistung <sup>1</sup>	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung <sup>1</sup>	Bemerkungen
<b>Abschnitt: Integratives, schwerpunkübergreifendes Kolloquium und Praktikum</b>									
M 21	Keynotes on Human Resource Management and Organizational Behavior	2	-	2	-	-	entfällt	-	Anwesenheitspflicht
M 22	Praktikum	9	-	9	Erforderlich	-	entfällt	-	
<b>Abschnitt: Masterarbeit</b>									
M 23	Masterarbeit	30	-	30	Erforderlich	-	Masterarbeit	-	

<sup>1</sup> Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.



## **Anhang 2: Praktikumsrichtlinien**

### **§1 Ziele und Zweck**

Ziele des Praktikums sind das Sammeln von berufsfeld- und handlungsorientierten Erfahrungen und Anwendungen, das Herstellen einer konzeptionellen Verbindung des Studiums mit einem ausgewählten Berufsfeld sowie die Übertragung von wichtigen, im Studium erlernten Kompetenzen in ein perspektivisches Berufsfeld.

### **§2 Dauer**

Das Praktikum muss mindestens 240 Stunden dauern.

### **§3 Durchführung**

Grundsätzlich obliegt die Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle der oder dem Studierenden. Im Zweifelsfall steht die Fachstudienberaterin oder der Fachstudienberater des Masterstudiengangs beratend zur Verfügung.

### **§4 Nachweis**

(1) Der oder die Studierende hat eine digitale Präsentation über das Praktikum im Umfang von 10 bis 15 Minuten zu erstellen und bei dem Prüfer bzw. der Prüferin einzureichen.

(2) Die aufnehmende Einrichtung stellt der oder dem Studierenden ein qualifiziertes Praktikumszeugnis oder eine Bescheinigung aus, aus der die Praktikumsdauer und -art sowie die Anzahl der Fehltage hervorgeht.

### **§5 Anerkennung**

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch die Fachstudienberaterin oder den Fachstudienberater des Masterstudiengangs nach Vorlage der Nachweise gemäß § 4 der Praktikumsrichtlinien.

### **§6 Versicherungsschutz**

Ein Versicherungsschutz seitens der RPTU besteht während des Praktikums nicht. Die RPTU haftet nicht für Schäden, die die oder der Studierende während ihres oder seines Praktikums verursacht.

## Sonstiges

### Satzung zur Änderung der Satzung des Distance and Independent Studies Center (DISC) der TU Kaiserslautern sowie der Entgeltordnung des Distance and Independent Studies Center (DISC) vom 22.05.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 7 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 1 und 8 der Grundordnung der Rhein-land-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU) vom 27. Juni 2022 hat der Senat der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 08.05.2024 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Distance and Independent Studies Center (DISC) der TU Kaiserslautern sowie der Entgeltordnung des Distance and Independent Studies Center (DISC) beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Artikel 1

Die Satzung des Distance and Independent Studies Center (DISC) der TU Kaiserslautern vom 16. November 2010 in der Fassung der Änderungssatzung vom 06. Februar 2018 wird wie folgt neu gefasst:

1. Der Titel der Satzung wird geändert zu „Satzung zur Organisation des Distance and Independent Studies Center (DISC) der RPTU Kaiserslautern-Landau“.
2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Das Distance and Independent Studies Center (kurz: DISC) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (§ 90 Abs. 1 HochSchG) unter der Verantwortung des Präsidiums.“
3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Zentrale Aufgabe des DISC ist die Konzeption und Koordination von Qualifizierungs- und Studienangeboten im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung, die im Modus des Präsenz- und insbesondere des Fernstudiums umgesetzt werden. Das DISC arbeitet zur Realisierung der Angebote mit Fachbereichen und zentralen Einrichtungen der RPTU, Lehrbeauftragten sowie ggf. externen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern zusammen.  
(2) Das DISC berät die Universitätsleitung und Fachbereiche zu allen grundsätzlichen und strategischen Fragestellungen der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Fernstudiums.  
(3) Das DISC kann Entwicklungsvorhaben zu Fragen der wissenschaftlichen Weiterbildung, des Fernstudiums und der Fernstudiendidaktik initiieren und durchführen.“
4. Die bisherigen §§ 3 bis 6 werden durch die folgenden §§ 3 bis 7 ersetzt:

#### „§ 3 Struktur

- (1) Das DISC besteht organisatorisch aus einzelnen Fachabteilungen, in denen die jeweiligen Studienangebote thematisch zusammengefasst werden. Darüber hinaus werden in übergeordneten Arbeitsbereichen/Abteilungen jeweils Querschnittsaufgaben für das gesamte DISC wahrgenommen.
- (2) Das DISC wird von einem Leitungskreis geleitet, dem die Gesamtleitung der Einrichtung aus strategisch-konzeptioneller Hinsicht obliegt. Er trifft Entscheidungen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sofern diese nicht gemäß § 4 Absatz 3 allein der geschäftsführenden Leitung vorbehalten sind.
- (3) Der Arbeitskreis wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium hat zur Aufgabe über aktuelle Aspekte und die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Fernstudiums an der RPTU zu beraten.
- (4) Das DISC wird darüber hinaus von einem externen Beirat für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium begleitet.

#### § 4 Leitungskreis

- (1) Der Leitungskreis besteht aus
  - a) qua Amt der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten, die oder der gemäß dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums für den Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung bzw. den Bereich des Fernstudiums zuständig ist,
  - b) der kollegialen wissenschaftlichen Leitung sowie
  - c) der geschäftsführenden Leitung.
- (2) Die kollegiale wissenschaftliche Leitung wird vom Präsidium bestellt. Sie besteht aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der RPTU. Idealerweise decken sie fachlich die Breite der im Fernstudienangebot vertretenen Fachbereiche ab. Die Bestellung erfolgt für jeweils drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Bei vorzeitiger

Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds der kollegialen wissenschaftlichen Leitung kann für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 bestellt werden. Die kollegiale wissenschaftliche Leitung bestimmt aus ihrer Mitte eine Person als Sprecherin bzw. Sprecher der kollegialen wissenschaftlichen Leitung.

(3) Die geschäftsführende Leitung wird durch das Präsidium der RPTU bestimmt. Sie ist mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragt und trifft die damit zusammenhängenden Personal-, Finanz- und Investitionsentscheidungen. Sie ist Vorgesetzte der Mitarbeitenden des DISC. Sie ist verantwortlich für die Aufgabenerfüllung der Einrichtung sowie für die zweckentsprechende Verwendung der der Einrichtung zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel sowie die Verteilung der einzelnen Aufgaben gemäß interner Organisationsstruktur bzw. Geschäftsverteilungsplan.

#### § 5 Arbeitskreis wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium

(1) Im Arbeitskreis wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium sind automatisch alle Fachbereiche vertreten, die entsprechende Studienangebote in Zusammenarbeit mit dem DISC realisieren. Es können mehrere Personen aus einem Fachbereich mitwirken. Interessierte anderer Fachbereiche können an den Sitzungen teilnehmen. Anlassbezogen können Gäste eingeladen werden.

(2) Der Arbeitskreis wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium trifft sich mindestens einmal im Jahr und hat zur Aufgabe, über aktuelle Aspekte und die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Fernstudiums an der RPTU zu beraten. Der Arbeitskreis kann Impulse und Beschlussempfehlungen an die Fachbereiche sowie den Leitungskreis des DISC richten.

#### § 6 Externer Beirat für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium

(1) Die RPTU richtet einen externen Beirat ein, der die Universitätsleitung und das DISC in grundsätzlichen und hochschulpolitischen Fragen, der Programmstrategie sowie der Programmentwicklung im Bereich von Weiterbildung und Fernstudium berät.

(2) Dem Beirat gehören Expertinnen und Experten bzw. Repräsentantinnen und Repräsentanten aus wissenschaftlicher Weiterbildung, Wissenschaft, Wirtschaft, Fernstudium oder Hochschulpolitik an. Die Mitglieder des externen Beirats werden vom Präsidium für die Dauer von drei Jahren berufen. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft eines Beiratsmitglieds kann für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied berufen werden.

(3) Der externe Beirat tagt mindestens einmal pro Jahr. An den Sitzungen nimmt neben dem Leitungskreis auch die Präsidentin oder der Präsident teil. Über die Sitzungsergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern des externen Beirats, dem Leitungskreis sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten zuzustellen ist.

#### § 7 Haushalt

(1) Die geschäftsführende Leitung entscheidet über die Verwendung der zugewiesenen Stellen und erwirtschafteten Mitteln.

(2) Der Haushalt des DISC unterliegt der Haushaltsüberwachung der bzw. des Haushaltsbeauftragten der RPTU.

(3) Die Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung sind für die Teilnehmenden kostenpflichtig. Die Angebote müssen eine Kostendeckung erreichen. Einzelheiten regelt das Präsidium.“

5. Der bisherige § 7 wird gestrichen.

## Artikel 2

Die Entgeltordnung des Distance and Independent Studies Center (DISC) vom 20. Dezember 2022 wird aufgehoben.

## Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.05.2024

Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann  
Co-Präsidentin der Rheinland-Pfälzischen  
Technischen Universität Kaiserslautern-Landau

Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter  
Co-Präsident der Rheinland-Pfälzischen  
Technischen Universität Kaiserslautern-Landau

## Geschäftsordnung für das Regionale Hochschulrechenzentrum Kaiserslautern-Landau (RHRZ) der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau

### Präambel

Gemäß §1 der „**Organisationsordnung zur Leitung und zum Betrieb des Regionalen Hochschulrechenzentrums Kaiserslautern-Landau (RHRZ) der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau**“ (nachfolgend Organisationsordnung) ist das RHRZ eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (nachfolgend: Universität) gemäß § 90 HochSchG unter der Verantwortung des Präsidiums der Universität. In §2 erfolgt die Definition der Aufgaben des RHRZ.

Mit vorliegender Geschäftsordnung wird die grundlegende Aufgabenverteilung der Leiterin bzw. des Leiters sowie der hauptberuflichen stellvertretenden Leiterin bzw. des hauptberuflichen stellvertretenden Leiters des RHRZ gemäß §5 der Organisationsordnung geregelt. Die jeweils zugeordneten Aufgaben werden im Geschäftsverteilungsplan des RHRZ abgebildet.

### § 1 Leiterin bzw. Leiter

Die Leiterin bzw. der Leiter (nachfolgend Leitung) des RHRZ ist gemäß §5 der Organisationsordnung verantwortlich für die Aufgabenerfüllung des RHRZ sowie für die zweckentsprechende Verwendung der dem RHRZ zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel.

Die Leitung führt die laufenden Geschäfte des RHRZ. Im Einzelnen ist sie gemäß Geschäftsverteilungsplan u.a. verantwortlich für die grundlegende Strategie und Planung (inclusive Budget- und Personalplanung) des RHRZ. Sie vertritt das RHRZ innerhalb der Universität und nach außen. Insbesondere tritt sie als ständige Vertreterin der Universität unter anderem in den Gremien des Deutschen Forschungsnetzes (DFN), des Vereins der Zentren für Kommunikation und Informationsverarbeitung (ZKI e.V.), des Nationalen Hochleistungsrechnens (NHR) und der Rechenzentrumsallianz Rheinland-Pfalz (RARP) auf. Sie ist verantwortlich für die Anbahnung und Durchführung der Forschungsvorhaben des RHRZ.

### § 2 Hauptberufliche stellvertretende Leiterin bzw. hauptberuflicher stellvertretender Leiter und Mitarbeitende

Gemäß §5 der Organisationsordnung untersteht die hauptberufliche stellvertretende Leitung der Leitung des RHRZ.

Die stellvertretende Leitung ist ständige Vertretung der Leitung. Sie ist gemäß Geschäftsverteilungsplan u.a. verantwortlich für alle Belange des laufenden Betriebs, Prozess- und Projektmanagement, Verträge, Finanzverwaltung, Controlling und Beschaffungen. Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan des RHRZ.

### § 3 Fachvorgesetzte

Leitung und stellvertretende Leitung sind gemeinsam Fachvorgesetzte der Mitarbeitenden des RHRZ.

Eine Ausnahme gilt für die Mitarbeitenden in den Forschungsvorhaben sowie in den Themenfeldern High Performance Computing (nachfolgend HPC) und NHR: Für sie ist nur die Leitung der/die zuständige Fachvorgesetzte.

### § 4 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des RHRZ tritt am ..... in Kraft.

Kaiserslautern, den 28.05.2024

Landau, den 28.05.2024

Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann  
Co-Präsidentin der Rheinland-Pfälzischen  
Technischen Universität Kaiserslautern-Landau

Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter  
Co-Präsident der Rheinland-Pfälzischen  
Technischen Universität Kaiserslautern-Landau

---

Erwin-Schrödinger-Straße 52  
67663 Kaiserslautern  
T +49 (0) 631 205-0

Fortstraße 7  
76829 Landau  
T +49 (0) 6341 280-0

[rptu.de](http://rptu.de)

---

**R**  
**P** **TU** Rheinland-Pfälzische  
Technische Universität  
Kaiserslautern  
Landau